

№ III-802
6641

4182

Grundsätze
zur Verbesserung des Zustandes
der Bauern
1796.

263
P. 2
12

III. 802.

Materialien
zu
Grundsätzen

zur
Verbesserung des Zustandes der Bauern
in der Rigaschen Statthalterschaft,
mit
Ausschluß des Arensburgschen Kreises.

Entworfen
auf dem Landtage
im September-Monat des Jahres 1796.

Zur Berathschlagung für die abwesenden adelichen Gutsbesitzer
auf den im December-Monat 1796 und im Januar-
Monat 1797 zu haltenden Kreisversammlungen.

ENSV TA
Kirjandusmuuseumi
Arhiiviraamatukogu

51846

I.

Landtags = Beschluß

vom 19ten Deцемbermonats des Jares 1795.

ad Deliberatorium 30.

Vorgelesen den 19. Sept. 1796.

Da dieser Gegenstand (feste Grundsätze zur Entscheidung der Bauerbeschwerden festzusetzen) eine weitläufigere Auseinandersetzung bedarf, als die Grenzen der Dauer des Landtages erlauben, so wird es dem Konvent überlassen, die Prinzipien zur festern Bestimmung des Gehorches und der Abgaben der Bauern auf das genaueste zu bestimmen. Sobald dieses geschehen ist, müssen zur bessern Erwägung diese dergestalt entworfenen Grundsätze durch die Herren Kreismarschälle auf Kreiskonventen, den Gutsbesitzern mitgetheilt werden, quo facto die dadurch erhaltenen Resultate damit an den Adelskonvent wiederum zurückgehen, welcher alsdann alles zu reguliren und festzusetzen haben wird, worauf solches als Landtagschluß anzuerkennen, und zur gesetzlichen Wissenschaft zu bringen ist.

Bei der Aufstellung dieser Grundsätze wird in Rücksicht der durch Messungen zu bestimmenden Ländereien eines Bauern, wobey gewöhnlich der schwedische Revisionmaßstab zum Grunde gelegt wird, dieser Maßstab zwar, als gesetzlich und durch Erfahrung bewährt befunden, anzunehmen, allein, nach dem Verhältniß der gegenwärtig erhöhten præstandorum der Bauern und des Wertes davon, auch mer Land, in Vergleichung der erhöhten Kronsabgaben, bey neuen Messungen zuzugestehen seyn, oder sonst, billiger Weise nach, dafür etwas berechnet werden müssen.

Was die Grundsätze über die Bestrafungsart der Bauern so wol, als auch über die Entscheidungsart der wechselseitigen Bauerstreitigkeiten betrifft, so wird hierüber gleichfalls etwas, so viel es tunlich ist, zu bestimmen seyn.

II.

Das zweyte Deliberatorium des Landtages im Jare 1796.

Vorgelesen den 19. Sept. 1796.

Der Konvent hat in Folge des Landtagschlusses vom J. 1795. und Kraft des dadurch erhaltenen Auftrages, Berathschlagungen zur Aufstellung von Grundsätzen, die zur Verbesserung des Zustandes unserer Bauerschaft abzwecken könnten, angestellt, und hiebey vorzüglich Rücksicht genommen auf

A

den

den 14ten Punkt des im J. 1765. über diesen Gegenstand gefaßten Beschlusses, nach welchem sich die liefländische Ritterschaft vorbehielt, die damals darüber getroffenen Anordnungen in allen künftigen zu bemerkenden Mängeln, nach Umständen zu ändern, zu erweitern und zu vermerken. Diefemnach ist der oft erwänte Landtagschluß vom J. 1765 nebst den darauf sich beziehenden Patenten desselben Jares, von dem im Julio dieses 1796sten Jares versammelt gewesenen Konvent beprüfet, und ein darnach modificirter Entwurf von Grundsätzen zur Verbesserung des Zustandes der Bauern angefertigt worden. Anstatt nun diesen Entwurf, in Gemäßheit des Landtagschlusses vom J. 1795, auf Kreiskonventen den Gutsbesitzern mitzutheilen, wird, da gegenwärtig ein Landtag aus den bekannten Veranlassungen veranstaltet worden, dieser Entwurf so fort dem versammelten Adel als Vorschlag, nebst den dabey vorgefallenen dissentirenden Meynungen einzelner Konventsglieder, vorgetragen, und hat das Plenum der Versammlung dergestalt, die erforderlichen Beschlüsse deswegen zu fassen.

III.

Landtags-Beschluß vom 19ten bis zum 25ten Septembermonats des Jares 1796 über das voran stehende Deliberatorium.

Einleitungen zu diesem Beschlusse. Am 19ten.

- I. Vorlesung des Sentiments des verstorbenen Landrathes Baron Carl Friedrich von Schoultz zu Alcheraden, über die Verbesserung des Zustandes der liefländischen Bauerschaft im J. 1765. auf öffentlichem Landtage ad recessum gegeben, verbis:

Wenn ich gesagt habe, daß ich die für meine Bauern gemachte Einrichtung auch fürs Allgemeine heilsam und notwendig fände, so habe ich von dieser Einrichtung nichts weiter verstanden, als nur die Grundsätze derselben, daß nämlich: der Bauer ein festes Eigenthum und gemessene Pflichten haben müsse.

Das Detaille meiner Einrichtung aber, ist weder auf das Allgemeine applicable, noch würde ich auch raten, daß ein jeder sich so weit einschränken sollte, als ich mich selbst einzuschränken für gut befunden.

Diese Erläuterung habe ich voraussetzen für nötig erachtet, um allen Mißdeutungen vorzubeugen, die ich sonst um so mer befürchten müsse, als man sich schon geschäftig bezeigt, meinen gewiß reinen und ganz untadelhaften Absichten für das Vaterland den gehässigsten Anstrich zu geben.

Ich habe also, auf Verlangen Ew. E. Ritterschaft, nur zu beweisen, daß es heilsam, daß es notwendig sey, daß wir insgesammt den Zustand des Bauern verbessern, ihm ein festes Eigenthum, gemessene Pflichten und kurz ein Recht geben, wodurch seine Wohlfart in Sicherheit gesetzt wird.

Die

Die unbedingliche Leibeigenschaft hat unstreitig ihren Ursprung in denjenigen barbarischen Zeiten, da die Menschlichkeit bis auf den Namen unbekannt war; da kein anderes Recht galt, als die überwiegende Gewalt, da rauben und plündern rechtmäßige Acquisitionsmittel waren, da der Eigentümer solcher geraubten Sachen, wenn er unglücklich genug war, selbst mit gefangen zu werden, dadurch das Recht der Menschheit verlor, und zu einem Sklaven, das ist zu einer Sache gemacht werde.

So wie aber das Licht der Vernunft sich nach und nach ausbreitete, und die Barbarey verdrängte, so fingen auch die Menschen gleich an, das Recht der Menschheit zu reclamiren. Man fand es der menschlichen Natur entgegen, daß ein Mensch gleich einem Vieh, oder einer todten Sache, eines andern Menschen unbedingliches Eigenthum wäre. Man fand, daß zur Aufnahme eines Standes unumgänglich nöthig sey, alle Glieder desselben in ein gewisses Verhältniß gegen einander zu setzen und einem jeden die Fähigkeit zu geben, daß er durch Beförderung seiner eigenen Volksthat, auch zugleich die allgemeine Volksthat befördern könne, und so ist denn die Sklaverey in allen civilisirten Staaten theils aufgehoben, theils sehr mitigiret worden. Der augenscheinliche Flor dieser civilisirten Staaten aber ist schon mit ein redender Beweis von der Richtigkeit meines ersten Satzes.

In Liefand existiret noch die in den alten rauhen Zeiten eingeführte unbedingliche Leibeigenschaft, welche nicht allein uns die nachtheilhaftesten Vorwürfe von andern civilisirten Nationen zuzieht, sondern auch im Grunde die Beförderung unserer wahren Volksthat wirklich hindert. Säßen wir nur auf heute oder morgen in unseren Erbgütern, käme es uns nur auf einen zeitlichen Gewinn an, so könnten wir wie die Wilden in America, die Frucht bäume ungesiegt lassen, und ganze Aeste abhauen, um eine einzige Frucht zu genießen, da wir aber unsere Güter verbessern, auf eine dauerhafte Art nutzen wollen und überzeugt sind, daß der wahre Vortheil des Herrn in dem Volkstande seines Bauern bestehe, warum sollten wir uns denn noch bedenken, diesen Volkstand des Bauern noch zu befestigen?

So lange die Bauern kein gewisses Eigenthum, und gemessene Pflichten, d. i. ein Recht haben, so lange ist es auch ganz unmöglich, daß deren Volkstand allgemein und dauerhaft gemacht werden könne. Es ereignen sich Hindernisse so wol von Seiten des Herrn, als auch des Bauern selbst. Der beste Herr, wenn ihm keine Schranken gesetzt sind, kann einigemal durch einen anscheinenden Vortheil verleitet werden, den Bauern anzugreifen, ohne daß er's einmal zu thun glaubt. Er kann sich manche Bedürfnisse als unentbehrlich vorstellen, die, wenn sie nicht so leicht, und auf einen bloßen Wink zu haben wären, gar wol entberet werden könnten. Der Bauer hingegen ist in seiner Denkungsart ganz nach seiner wahren Situation gebildet. Er weiß, daß alles, was er hat, seinem Herrn gehört, der es ihm nur aus Gnade läßt und auch bald wiederum nehmen kann. Er denkt also auf nichts weniger,

als

als etwas zu erwerben; sondern lebt aufs Geratewohl von einem Tage zum andern.

Wenn aber dem Bauren sein Eigentum gesichert, und seine Pflichten abgemessen sind, so wird auch dadurch seine Denkungsart umgekeret, und er handelt alsdann aus ganz anderen Prinzipien. Er suchet sich in Stand zu setzen, die Hülfe des Herrn, die ihn nur in verdrießliche Verbindlichkeiten setzt, entbernen zu können; er suchet sich ein Vermögen zu erwerben, weil er gewiß ist, selbiges zu behalten. Er prästirt seine abgemessene Prästanda richtig, weil er weiß, daß ihm überdem nichts aufgebürdet werden kann; kurz er setzt sich im Wohlstande und befördert dadurch zugleich den Wohlstand seines Herrn.

Einem billigen Herrn, der seinem Bauren nichts genommen, auch ihn mit keinen unermesslichen Dienstpflichten beschweret hat, dem würde es gar nichts kosten, jetzt dasjenige in ein Recht zu verwandeln, was er bisher gutwillig ausgenüßt hat. Der einzige Einwand, der hiebey noch übrig bliebe, wäre dieser: daß der Bauer durch ein Recht veranlaßt werden könnte, seinen Herrn mit ungegründeten Klagen zu chikaniren; Allein diesem würde dadurch genugsam vorgebeugt seyn, wenn man auf solche ungegründet befundene Klagen harte und exemplarische Strafen setzte. Bey einer zerfetzten Haut pflegt wohl die Lust zu chikaniren aufzuhören, zu geschweige, daß auch der Bauer, wenn er erst in den Geschmack käme, etwas zu erwerben, seine Zeit mit unnützen Klagen nicht verschleudern wird. Gewiß ist der Bauer, wie ein jeder anderer Mensch, aller guten Sentiments fähig, und Exempel erbauen ihn am meisten.

Nachdem ich nun genugsam erwiesen zu haben glaube, daß nicht allein die Menschenliebe, sondern auch unser eigener wahrer Vorteil uns persuade, dem Bauren ein Recht zu geben, so schreite ich nur mit Widerwillen zu dem Beweise, daß auch die dringenste Nothwendigkeit uns zwingt, diesen Schritt zu thun.

Gleich nach Thro Kayserl. Majestät Thronbesteigung wurden Allerhöchstderselben die schwärzesten Verläumdungen von der Tyranney des kessändischen Adels vorgetragen. Ich bin ein Zeuge von denenjenigen nachtheiligen Raisonnements gewesen, zu welchen diese Verläumdungen Anlaß gaben, und ich fürchtete stündlich, daß unsere unumschränkte Gewalt über unsere Bauren, durch eine Ulfase würde aufgehoben werden. Vielleicht wäre dies auch schon geschehen, wenn nicht der Herr Generalgouverneur durch die Vorstellung: daß die Ritterschaft sich selbst einschränken würde, den gewaltsamen Schritt abzulenken gesucht hätte. Hiezu kommt noch, daß neuerlichst ein Brief von einem so genannten Patrioten, in die Beyträge zur russischen Geschichte eingerückt worden, in welchem der Autor nicht allein die unbedingliche Leibeigenschaft auf das gehäßigste abmalet, sondern auch die damit vorgehenden Mißbräuche auf das abscheulichste exaggerirt. Es ist leicht zu erachten, daß ein solches *hons d'œuvre*, als dieser Brief ist, ohne specielle Veranlassung in die

Bey:

Beiträge zu der russischen Geschichte nicht würde haben eingerückt werden dürfen; vielleicht hat also gedachter Brief die letzte an uns ergehende Warnungsstimme vorstellen sollen.

Ihro Majestät ernster Wille, der unbedinglichen Leibeigenschaft Maaß und Ziel zu setzen, lieget offenbar zu Tage.

Setzen wir uns nicht selbst Schranken, wälen wir nicht selbst Richter zwischen uns und unseren Bauren, so ist nichts gewisser, als daß uns solche Schranken gesetzt werden, die uns nicht accomodiren, und solche Richter angewiesen werden, die wir sonst zu recusiren alle Ursache hätten. Vergeblich will man uns mit der Hoffnung schmeicheln, daß eine solche Gewalt durch Vorstellungen aufgehoben werden könnte. Wenn wir auch glauben wollen, daß alles andere durch Vorstellungen zu redressiren möglich sey, so wird man doch immer uns zu gefallen die einmal retabilirten Rechte der Menschheit aneantiren, und so zu sagen aus Menschen wiederum Vieh machen.

Die in dem Sentiment des engeren Ausschusses vorgeschlagene Erklärung kann unmöglich IHro Majestät die Kayserinn befriedigen. Wir beweisen darin unser uneingeschränktes Recht, woran auch so nicht gezweifelt worden, und lehnen übrigens das Zumuten der Kayserin: daß wir der zwar rechtmäßigen aber auch schädlichen Gewalt über unsere Bauren selbst Schranken setzen mögen, ganz von uns ab. Wie kann das gefallen? und würde es uns nicht recht sehr verdacht werden können, daß wir Eigentum und gemessene Pflichten, die wir doch als das größte Kleinod mit so vielem Eifer vertheidigen, unserem Nebenmenschen nicht zugestehen wollen? Diese Sicherheit des Eigentums, diese gemessene Pflichten sind keine besondere Privilegia, sondern allgemeine Rechte der Menschheit.

Wenn wir aber auch den ganz unmöglichen Fall als möglich voraussetzen wollten, daß die Kayserin mit der obigen Erklärung zufrieden seyn könne, so würde doch eben diese Erklärung uns selbst weit größeren Chikanen exponiren, als wenn wir unserem Bauer ein gewisses Recht gäben; denn wenn die Pflichten der Bauren unbestimmt bleiben, und gleich wol die Obrigkeit berechtigt seyn soll, denjenigen zur Rechenschaft zu ziehen, welcher seinen Bauren übermäßig belästiget oder ruinirt, so kommt es nur darauf an, was man vor eine übermäßige Belästigung und eine der Bauren ansetzen will, und ich laufe die Gefahr, nicht allein unschuldiger Weise vor einem willkürlich gewählten Richter citirt, sondern auch nur nach der Willkühr dieses Richters condemnirt zu werden.

Dieses sind meine Gedanken, welche ich auf Verlangen, als ein redlicher Mann, one allen Reserve E. E. Ritterschaft vor Augen zu legen, mich schuldig erachtet.

Carl Friedrich Schouls,
Land: Rath.

Am 20sten.

Anrede des Herrn Gouvernementsmarschalls Obersten und Ritters Friedrich v. Silvers, bey Eröffnung der Beratschlagungen über das zweyte Deliberatorium des Landtages im Jare 1796. gehalten am 20sten Septbr.

Auf dem vorigen Landtage beschlossen Sie, meine Herren, daß der Convent Grundsätze zur Verbesserung des Zustandes unserer Bauren aufstellen; solche zur Beprüfung in die Kreise senden und nach erhaltenem Resultate Einrichtungen treffen sollte, welche das Wol dieser unserer Mitmenschen auf immerwährende Zeiten sicherten.

Die Absicht bey diesem Beschluß war so schön, so edel, daß ich mich doppelt glücklich schätzte, der Sprecher einer Versammlung zu seyn, welche diese Absicht zur wolthätigen Wirklichkeit überzugehen verordnete.

Nun erforderte die Klugheit, wenn dieses schöne Werk nicht mehr Schaden als Nutzen stiften sollte, Rücksicht auf den moralischen Character unserer noch weit zurückstehenden Bauren zu nehmen, um nicht mer zu tun, als sie für jetzt fassen können; daher werden auch Sie, vereerte Glieder des Convents, mir das Zeugniß nicht versagen, daß bey denen Verhandlungen dieser Sache im Convente, mein inniges Bestreben dahin ging, die durch Edelsinn zu weit getriebenen Forderungen einiger Glieder dergestalt zu moderiren, daß die wolthätige Absicht, ohne Aufsehen, ohne Nachteile und Eingriffe, in das Eigentumsrecht eines jeden Einzelnen, erreicht werden könnte, wie denn auch alle Vorschläge des Convents, nur Sicherheit des Eigentums, (welche aber wiederum nur durch bestimmte Pflichten und Abgaben erreicht werden kann,) und menschliche Behandlung beabsichtigen.

Sollte ich nun wol glauben, daß wir dieß unseren Mitmenschen, von deren Fleiß und Wol unser eigener Wohlstand gänzlich abhängt, nicht zugesehen, nicht zusichern wollen, und daß diese Vorschläge Widerspruch finden dürften?

Nein, vereerte Mitbrüder, dieser niederbeugende Gedanke erzeugt keinen Reim in meiner Brust, denn ich glaube mich jetzt in dem Tribunale edler Männer zu befinden, die das Endurteil über das Wol und Wehe von fünfmal hundert tausend Menschen sprechen sollen, die sich diese Menschenmenge in einem träumenden Schlummer darstellen, wo ihnen ihr guter Genius (den auch sie haben einen) die Aussicht malet, gemessene, keiner Willkühr habgütiger Pächter oder hartherziger Gutsbesitzer unterworfenen Pflichten, und dadurch Sicherheit des Eigentums, auf immerwährende Zeiten zu erhalten, und nur menschlicher Behandlung unterworfen zu seyn. Und nun stellen Sie sich, edle Mitbrüder, das Erwachen dieser fünfmal hundert tausend Menschen vor, wenn dieser schöne Traum in Wirklichkeit übergegangen seyn sollte. Stellen Sie sich, meine geliebten Mitbrüder, unsere Bauren als unsere Kinder vor, denn

denn warlich, sie sind es und mer, denn sie ernähren uns, und nun denken Sie sich den Augenblick, wo diese viele Tausende mit durch Dank beklemmten Herzen sich zum letzten male zu unseren Füßen werfen, nicht um Gnade zu ersuchen, sondern um uns für den Segen zu danken, den diese Ihre Einrichtungen ihnen bis für die späteste Zukunft zuführen wird. Jeder edle Mann wird den Tag, der diese wolthätige Einrichtung werden ließ, mit Dank für diese Gesellschaft sich zurück rufen, und dieser Tag soll auch der schönste meiner Lebenstage seyn.

Nachdem der Entwurf des Convents, in Gemäßheit des Deliberatorii, nebst den dissentirenden Meynungen des Herrn Kreismarschalls Hofrates Karl Otto von Transehe und Herrn Kreismarschall Capitain Gustav Magnus Baron von Fersen, ferner das von dem zu diesem Landtage constituirten Engen Ausschusse angefertigte Sentiment über diesen Entwurf, nebst den dabey daselbst vorgefallenen dissentirenden Meynungen, und endlich die von den Herren, Oekonomiedirektor Christoph von Richter, Kreisrichter Gustav Adolph von Rosenkampf, und Gewissensgerichts-Assessor Karl Johann von Zimmermann geschenehen schriftlichen Anträge, über Aufschub der Berathschlagungen in dieser Sache, um auch die abwesenden Gutsbesitzer darüber vernemen zu lassen, vorgelesen waren, vereinigte man sich einhellig dahin, über nachstehende Präliminärfrage durch Ballotement zu entscheiden.

Die Frage war: ob auf dem gegenwärtigen Landtage, (da der im Julimonat dieses Jahres gehaltene Convent für zweckmäßig befunden habe, den demselben vom Landtage 1796 aufgetragenen Entwurf zu Grundsätzen zur Verbesserung des Zustandes der Bauren, in Rücksicht des gegenwärtig veranlaßten Landtages, anstatt zur nähern Erörterung auf Kreisconventen vortragen zu lassen, dem auf dem jetzigen Landtage versammelten Adel zum Deliberationspunkt zu machen) sogleich eine allendliche Entscheidung über diesen Gegenstand getroffen werden solle oder nicht?

Diese Frage wurde mit 36 gegen 26 Bällen dahin vertheilt:

daß der gegenwärtige Landtag keine allendliche Entscheidung über Grundsätze zur Verbesserung des Zustandes der Bauren treffen wolle, sondern es bey dem Landtagschluß vom J. 1795 dergestalt sein Bewenden haben müsse, nach welchem diese Grundsätze durch die Kreismarschälle den abwesenden Gutsbesitzern zur Ertheilung ihrer Meynung mitgeteilt, hoc facto an den Adelsconvent zurück gesandt, und von diesem, nach den darauf gezogenen Resultaten der Stimmenmehrheit als ein Landtagschluß vollendet und ausgeführt werden sollen.

Hier:

Hierauf entstand die zweyte Frage: ob dem ungeachtet über die vorgetragenen Entwürfe zur Aufstellung solcher Grundsätze gegenwärtig schon zu deliberiren sey oder nicht? auf welchen durch einmütige Zustimmung beschlossen wurde:

daß nach dem Leitfaden, den der vom Convent angefertigte Entwurf zu diesen Grundsätzen hergäbe, und nach den Sentiments des Engen Ausschusses, sogleich Bestimmungen darüber von denen gegenwärtigen adelichen Gutsbesitzern zu treffen seyen.

Diesemnach wurden folgende Punkte und zwar der 1ste mit 34 Stimmen gegen 22, der 4te mit 31 gegen 22, der 6te mit 35 gegen 16, der 12te mit 32 gegen 20, die übrigen aber einstimmig, (außer von dem Hrn. Gewissensgerichtsassessor von Zimmermann, der vom 6ten Punkte an declarirte auf dem Kreisconvente zu stimmen, und sich hier alles fernern Stimmens begab, dem Hrn. Kreismarschall Baron v. Fersen, dem Hrn. Kreismarschall Hofrat von Transehe und dem Ritterschaftssekretären Hofrat von Buddenbrock, (deren drey vota specialia, so wie die verschiednen vota der Glieder des Engen Ausschusses nachfolgen) angenommen und an diesem und den folgenden Tagen bis zum 23sten folgendergestalt festgesetzt:

- 1) Ein Bauer soll von seinem Erbherrn nicht verkauft noch sonst vom Gute veräußert werden können, es sey denn an einen in der rigaschen Statthaltertschaft besizlichen Edelmann, bey welcher Veräußerung aber niemals Eheleute von einander getrennet werden dürfen. Jedoch werden Verschenkungen auch an unbefizliche Edelleute verstattet, wenn diese Edelleute, Eltern, Kinder, Geschwister, und leibliche Geschwister Kinder, die von einer Großmutter oder von einem Großvater abstammen, sind. Wer dagegen handelt, und Leute auf eine andere als vorher bestimmte Weise veräußert, soll für jeden dergestalt widerrechtlich veraußerten Menschen, es sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, 500 Rubel B. R. Strafe an die Adelskassa bezalen.
- 2) Wenn aber ein Bauer entlaufen gewesen, grobe Vergehungen oft wiederholt, sich nicht durch die schon dafür erhaltene Leibesstrafe bessern läßt, sondern vielmehr fortfährt, durch seinen strafbaren Lebenswandel, und durch sein Beyspiel die übrigen Bauren zu verführen, oder sonst Schaden zuzufügen; so stehet es dem Erbherrn frey, um sich und sein Gebiet eines solchen Menschen zu entledigen, daß er ein Attestat von dem Prediger und den Kirchenvorstehern seines Kirchspiels, (welches auf die von den Kirchenvormündern des Gutes über die oben angeführten schlechten Eigenschaften des Bauern eingezogene Nachrichten sich gründen muß,) sich erteilen lasse, quo facto auf dieses Attestat, ein solcher nichtswürdiger und schädlich gewordener Bauer an einen jeden verkauft werden kann, der das Recht hat, Erbleute zu besizzen.

3) Alles was der Bauer, der übrigens mit seinem Bauerlande des Erbherrn Eigentum ist, an beweglichem Vermögen besitzt, erhält und erwirbt, als Vieh, Pferde, Getraide, Heu, Geld, Kleidungsstücke, Geräte, und dergleichen, wie auch alles, was er nicht im Gesinde vor sich gefunden hat, soll, falls er seinem Erbherrn nichts an Arbeit und Gerechtigkeit schuldig ist, sein unstreitiges Eigentum seyn, womit er nach seinem eigenen Gefallen disponiren, und das er auf seine Kinder und Verwandte in eigenem oder fremdem Gebiete vererben kann.

4) Obgleich nun hiernach der Bauer die Freyheit haben soll, sein dergestalt festgesetztes Eigentum zu veräußern, an wen er will, ohne von dem Gutsherrn dazu einen Erlaubnißschein zu bedürfen, und ohne daß der Gutsherr ein Näherrecht bey Veräußerung dieser Sachen ausüben darf, so soll doch der Bauerwirt mit Inbegriff seiner Knechte, schuldig seyn, von seinem Eigentum aufzubewahren, um den Gehorch und die Gerechtigkeit auf dem Hofe prästiren zu können, folgendes:

a) Wenn es ein Revisions-Achtelhaken ist, 3 Pferde, oder statt eines mangelnden Pferdes ein Paar, oder ein Joch Ochsen, ferner 6 Stück sowohl altes als junges Hornvieh, und 9 Löfe Sommerfaat nach geschehener Aerndte bis zur neuen Ausfaat.

b) Wenn es ein Revisionsviertel-Haken ist, 4 Pferde oder für jedes Pferd 2 Ochsen, 10 Stück sowohl altes als junges Hornvieh, und 15 Löfe Sommerfaat.

c) Wenn es ein Revisionshalb Haken ist, 5 Pferde, oder für jedes Pferd 2 Ochsen, 16 Stück sowohl altes als junges Hornvieh, und 24 Löfe Sommerfaat.

d) Wenn es ein Revisionshaken ist, 10 Pferde oder für jedes Pferd ein Joch Ochsen, 32 Stück altes und junges Hornvieh, und 48 Löfe Sommerfaat.

5) Da die Revisions Wafenbücher der privaten Güter, wie auch die in den Jahren 1765 und 1784 geschehene Aufgaben von den Prästandis der Bauern, wegen ihrer Unvollständigkeit in Bestimmungen des Hilfsgehorschs der Nebenarbeiten und der Nebenabgaben, und wegen der in Gemäßheit des Landtagschlusses vom Jahr 1765 geschehenen Abänderungen nicht zur Norm dienen können, so sollen zwar die in den Jahren 1765 und 1784 eingereichten Aufgaben der privaten Güter über die Prästanda der Bauern doch nur so lange noch als Norm angesehen werden, bis neue Verzeichnisse von den Prästandis der Bauern bewerkstelliget werden.

Zur Errichtung dieser neuen Verzeichnisse aber wird nachstehendes festgesetzt:

a) Jeder Erbherr, oder in dessen Abwesenheit der Bevollmächtigte desselben, soll schuldig und gehalten seyn, gewissenhaft und der Wahrheit gemäß, eine neue Aufgabe von den Prästandis der Bauerschaft seines Gutes, bey dem Marschall seines Kreises bis zum 1sten May 1797, als weswegen eine Auffor-

berung vom Kreismarschall 12 Wochen vorher ergehen wird, einzureichen, widrigenfalls nach Verfluß dieser Frist, die im Jahr 1765 oder 1784 einge- reichte Aufgabe dieses Gutes, als Fundament zur Norm für dieses Gut an- genommen werden wird.

b) Diese Aufgaben sollen dergestalt eingerichtet seyn, daß darin genau angegeben wird, was ein Achtler, Viertler, Halbhäcker, Häcker, nach Re- visions- oder nach Bauerhaken taxirt, oder ein Eintagsbauer, Zweytags- bauer, Dreytagsbauer, und Viertagsbauer, in genere zu leisten hat, an ge- wöhnlichen wöchentlichen oder täglichen Gehorch, jährlichen Abgaben oder Gerechtigkeit, an unentgeltlichen wöchentlichen oder täglichen Hülfs- und Nebengehorch, und Hofesdiensten, an unentgeltlichen auch den geringsten Nebenabgaben, specificie bestimmt und benannt.

c) Diesen Aufgaben wird beygefügt, die Anzal und Größe des Gesin- des, und der darin befindlichen arbeitsamen Menschen, von 15 bis 60 Jah- ren gerechnet, wobey auf einen Revisionsachtler und darunter, wenigstens zwey, auf einen Viertler und darunter wenigstens drey, auf einen Halbhä- ner und darunter, wenigstens vier, und auf einen Häcker und darunter we- nigstens fünf arbeitsame Personen männlichen Geschlechts gezälet werden müssen.

d) Zuletzt wird diesen Aufgaben noch angehängt, die Größe der Aus- saat des Hofes, welche sich nicht höher erstrecken soll, als jährlich 2 Loostellen zu 10,000 □ Ellen die Loostelle gerechnet, von Winterkorn im Brustacker, oder eine halbe Loostelle im Buschlande auf einen täglichen Gesindearbeiter zu Pferde, für jede Jares-Lotte.

e) Sobald diese Aufgaben in der präclusivischen Frist bis zum 1sten May beym Kreismarschall geschehen sind, so soll derselbe unter Zusammentretung mit dem Kreisdeputirten und einem durch Ballotement auf einer Zusammen- kunft der Kreiseingesessenen ausgemittelten dritten Gutsbesitzer aus dem Kreise, sogleich alle Aufgaben beprufen, und nach ökonomischen Grundsätzen mit Rück- sicht auf das Lokal und die Kräfte des Bauren, reguliren, alsdenn dem Guts- herrn das geordnete Regulativ zur Durchsicht und Anerkennung mittelst der Un- terchrift mittheilen, und wenn solches geschehen, es durch seine und seiner Mitarbei- ter Unterschrift bezeugen. Auf den Fall, daß einer dieser dreyen Personen selbst dabey interessirt ist; so tritt derselbe so lange aus, als seine eigene Sache regulirt wird, und ein anderer gleichfalls durch Ballotement dafür substituirte Gutsbesiz- zer aus dem Kreise, vertritt indessen seine Stelle. Ist ein Erbherr oder dessen Bevollmächtigter unzufrieden mit dem ihm mitgetheilten Regulativ, und will es nicht unterschreiben, so kann er seine Beschwerde beym Gouvernements- marschall anbringen. Dieser ist alsdann gehalten, sobald alle dergleichen Be- schwerden eingegangen, und das Geschäfte in den Kreisen vollendet ist, von den Kreismarschällen die unvollendet gebliebenen Regulative einzufordern, und die Kläger zur Begründung ihrer Beschwerden aufzufordern, quo facto
eine

eine Versammlung von den Marschällen und Deputirten der Kreise veranstaltet wird, welche die Beschwerden entscheidet, und die darnach bestimmten Regulative durch die Unterschrift des Gouvernementsmarschalls und Kontratsignatur des Ritterschaftssekretären korroboriret.

f) Alle geordneten Regulative sämtlicher privaten Güter, wozu aus diesen Bestimmungen ein Schema für die Herren Kreismarschälle entworfen werden muß, damit sie alle der Form nach sich gleich sind, sollen vom Abelskonvente beprüft, alsdann vom Gouvernementsmarschall unterzeichnet, vom Ritterschaftssekretären kontratsigniret, und im Ritterschaftsarchive in originali aufbewaret werden, worauf ein jedes Gut daran eine vidimirte Abschrift, unter Unterschrift des Gouvernementsmarschalls und Kontratsignatur des Ritterschaftssekretären erhält, aus welchem abschriftlichen Regulativ jeder Erbherr oder dessen Bevollmächtigter, den Bauren des Gutes, wenn es erforderlich seyn sollte, alles bekannt macht.

g) Wenn ein Kronsgut privat geworden ist, so soll dem Erbherrn oder dessen Bevollmächtigten noch fünfzig frey stehen, eine nach den vorhergehenden Grundsätzen angeführte Aufgabe beim Kreismarschall einzureichen, der alsdann auf eben die Weise, diese, wie die Aufgaben der jetzigen privaten Güter zu reguliren haben wird.

6) Außer den in den im 5ten Punkte erwänten neuen zu regulirenden Aufgaben der Güter angegebenen gewöhnlichen Arbeiten und Gerechtigkeiten, und außer den daselbst bestimmten Hülfsgehorch für einen Bauer, soll derselbe zu keine mehrern Leistungen gehalten werden, ausgenommen, wenn er die vom Hofe erhaltenen Vorschüsse nicht bezahlt, und den Betrag von Kopfsteuer, welcher in Anleitung der Ukase vom 8ten May 1783. nach Abzug der in der Gerechtigkeit gelieferten Station auf die Gesinder und Dörfer verhältnißmäßig zu verteilen ist, nicht dem Hofe entrichtet haben sollte, auf welchen Fall er verpflichtet ist, für den Preis von 15 Kopelen einen Tag zu Fuß und für 25 Kopelen einen Tag zu Pferde jedesmal dem Hofe zu fronen; doch sollen diese Frontage nicht zur Zeit der Mißfur, der Saat und der Erndte, auch nie mehr als ein Fröner aus einem Gesinde an einem Tage genommen werden.

7) Der Bauer ist schuldig, alle vom Hofe erzielten, und nicht aufgekauften Gefälle, sie mögen bestehen, worin sie wollen, ohne Rücksicht von Entfernungen, zu versühren, nur muß jede Fuhre, die innerhalb oder außerhalb den Gränzen der Rigaschen Statthalterchaft geschieht, keine größere Entfernung vom Gute haben, als diesem der weiteste Seehafen im Rigaschen Gouvernement entlegen ist. Würde aber der Gutsherr für angekaufte Gefälle, oder zu andern Bedürfnissen Furen benötigt seyn, so können solche nicht anders, als gegen Erlassung irgend eines schuldigen Gehorchs oder für einen freien wechselseitigen Accord und daher entstehenden Vergütung geschehen. Sollten dagegen die Hofsgefälle noch nicht 4 Furen

ren vom Viertler betragen, so bleibt es dem Gutsherrn unbenommen, die nicht bedürftigen Furen anderweitig zu nutzen.

- 8) Wenn ein Gesinde an zugegebenem Lande und vermerten Menschen verstärkt wird, so daß aus einem Ahtler ein Viertler u. s. w. werden kann, so muß der Bauer auch nach dieser Vergrößerung seiner Kräfte dergestalt prästiren, wie es für ein auf diese Weise in höherm Anschlage stehendes Gesinde in den speciellen Aufgaben jedes Gutes bestimmt ist. Eben derselbe Fall gilt umgekehrt, wenn ein Gesinde durch mancherlei Zufälle herunter gesetzt werden muß.
- 9) Obzwar die einmal in Anleitung des 5ten Punktes regulirten Aufgaben von dem Gehorch und den Abgaben der Bauern, wörtlich unabänderlich in Gemäßheit des 6ten Punktes seyn müssen; so kann doch künftig durch eine wechselseitige freie Zustimmung beyder Teile nach einem mit dem Bauer auszumachenden ungezwungenen Preise eine Vertauschung einer Gerechtigkeitspersöle gegen eine andere Gerechtigkeitspersöle, doch nicht gegen Gehorch Statt finden.
- 10) Wenn der Erbherr ein neues Gesinde auf ein wüstes, oder auf Buschland, oder auf Hofesland pflanzt, so muß er solches gleich den übrigen einrichten, und falls er dem Bauer beim Antritt eines solchen Gesindes bewegliches Gut zur Einrichtung giebt, so wird solches nicht des Bauern Eigentum, es sey denn, daß dieser es dem Hofe bezahlt. Richtet sich aber ein solcher neugepflanzter Bauer selbst ein, so müssen ihm drei Freijare gelassen werden, ehe er dem Hofe Fronen und Abgaben leistet.
- 11) Bei einer speciellen Aufmessung und Einteilung der Bauerländereien wird gänzlich der schwedische Revisionsmaaßstab, der auf den Kronsgütern vorchriftlich, und bisher bei privaten Gütern gebräuchlich ist, als Norm festgesetzt, doch nur mit der Abweichung, daß bewachsenes Buschland wie abgebrauchtes gerechnet werden soll.
- 12) Um die Streitigkeiten der Bauern unter sich in einem Gebiete zwischen Wirt und Knecht und umgekehrt, ferner Knechte mit Knechten, und Wirte mit Wirten entscheiden zu lassen, soll der Erbherr verpflichtet seyn, Bauergerichte, wozu die Bauern die Mitglieder selbst wählen sollen, einzurichten, wobei aber der Gutsherr allezeit und einzig der letzte Oerrichter ist.
- 13) Es ist dem Erbherrn erlaubt, da er Grundeigenthümer seiner Gutsländereien ist, zur Anlegung einer Hoflage, oder um die Gesindesländereien eines Bauern in die Hofesfelder zu ziehen, ein Gesinde gänzlich aufzuheben, und den Bauer auszusetzen, er muß aber alsdenn dem ausgesetzten Bauer alle baaren Auslagen und Kosten der Erbauung des Gesindes, der Anlegung der Gärten und dergleichen, baar bezahlen, auch die ganze noch nicht vollzogene Erndte des Bauern von dem Jahr, in welchem die Aussetzung geschehen, vollständig vergüten. Die Taxation der dabei vorkommenden Entschädigungen muß von Sachverständigen, die der Erbherr sich vom Konvent er-

bitten muß, in Folge des 5ten Punktes, ausgemittelt werden, damit der Erbherr beweise, auf den Fall der Anlegung einer Hoflage, daß seine bisherige Aussaat noch nicht die Bestimmung des erwänten Punktes erreicht habe, und auf keine andere Art eine Vergrößerung der Aussaat möglich sey.

- 14) Leichte Vergehungen werden in *continenti* mit der Peitsche bestraft, große Vergehungen oder polizeimäßige Verbrechen, als grober Ungehorsam, Widerseßlichkeit, so lange derselbe sich nicht zum Aufruhr qualifiziret, Weglaufen, geringer Diebstahl, der keine *satisfactio nem publicam* fordert &c. werden zwar mit Ruten geandct, doch sollen diese Ruten niemals höher, als auf 10 Paar gehen, auch nie mer am Pfosten geschehen, und nur 3 Streiche mit einem Paar gegeben werden.
- 15) Kein Bauer soll länger als 24 Stunden *incarceriret* werden, es wäre denn, daß mehrere Personen an einem Verbrechen Theil haben, und also die Untersuchung merere Zeit erforderte; doch sollen die Gefangenen auf diesen Fall zur Winterszeit in eine warme Kiege oder sonst warmes Verhältniß auf Kosten des Erbherrn eingesetzt werden.
- 16) Wenn ein Bauer diesen Vorhergegangenen zuwider behandelt wird; so ist ihm erlaubt, sobald die von demselben bei der Gutsherrschaft geschehenen bescheidenen Vorstellungen nichts bewirken, seine Beschwerde beim Niederlandgericht seines Kreises persönlich und mündlich, nicht aber schriftlich, noch durch einen Advokaten oder andern Vorsprecher, vorzutragen.
- 17) Dieses Gericht hat alsdann das *punctum gravaminis* dem Erbherrn *ex protocollo* zu communiciren, dessen Erklärung einzufordern, über die Sache, wenn sie klar ist, gesetzlich zu erkennen, oder wenn es nötig wird, vor der Abmachung in loco eine Untersuchung anzustellen, und *summariissime* darin zu sprechen, und den Spruch zu vollziehen. Ist die Sache aber von Wichtigkeit, und kann sie nicht vom Niederlandgerichte *de simplici & plano* abgemacht werden, so hat das Niederlandgericht nur die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und das *Protocol* darüber mittelst Berichts dem Marschall des Kreises zuzusenden.
- 18) Der Marschall des Kreises, welcher alsdann mit dem Deputirten des Kreises (oder in dessen Ermangelung eines andern Kreiseingesessenen) und einem parteylosen Gutbesitzer des Kreises, eine Kreiscommission in Bauerklagesachen formiret, ist darauf verbunden, jede Bedrückung näher, auch wol erforderlichenfalls nochmals in loco zu beprufen, und darüber zu statuiren.
- 19) Wenn das durch einem Spruch einer solchen Kreiscommission *succumbirende* Theil unzufrieden mit der Entscheidung seyn sollte, so kann dasselbe seine Unzufriedenheit bey dem Gouvernements-Marschall anbringen, der alsdann den Adelskonvent, welcher die allendliche Appellations-Instanz in

allen polizeymäßigen Klagen der Bauern über den Gutsherrn ist, zusammen beruft, worauf dieser Adelskonvent als letzter kommissorialischer Schiedsrichter zwischen Herrn und Bauer entscheidet, und die Vollziehung dem Niederlandgericht übergiebt.

- 10) Ehe eine Klage vom Bauer angenommen werden kann, muß der Bauer zuerst des Herrn Befehle vollstreckt haben, weil der Herr, wenn er das Gesetz überschritten hat, stets Kräfte zur Genugthuung für den Bauer hergeben kann, dagegen der Bauer selten im Stande ist, wenn er unnütz geklagt hat, den aus dem Ungehorsam entstandenen Schaden zu ersetzen und zu büßen.
- 21) Mehr als ein oder zwey Bauern dürfen nicht zu gleicher Zeit über die ihnen widerfahrenen Bedrückungen, und nicht gemeinschaftlich, sondern jeder für sich, ihre Klagen anbringen: widrigenfalls werden sie abgewiesen, und als Aufrührer exemplarisch vom Niederlandgerichte bestraft. Sollte aber eine allgemeine Klage des Gebiets entstehen; so können zwey, drey, auch vier Bauern im Namen aller Klage führen, und müssen die übrigen zu Hause bleiben, bis sie vom Niederlandgericht gefordert werden.
- 22) Der Bauer, der ohne Grund und unnütz geklagt hat, soll zu seiner Strafe und andern zur Warnung exemplarisch, und zwar das erste mal mit 10 Paar, daß zweyte mal mit 20 Paar Ruten jederzeit bey der Kirche bestraft, und das dritte mal auf ein Jar zur Festungsarbeit abgegeben werden.
- 23) Wenn ein Gutsherr bey der Klage des Bauern schuldig befunden wird, so soll derselbe, wenn er durch Erpressungen von Gehorch und Abgaben den Bauer gedrückt hat, verurtheilt werden, selbige dem Bauer in zwiefachem Wert zu ersetzen. Hat er sich aber tyrannischer Behandlungen gegen seine Bauern schuldig gemacht; so soll ihm, wenn es das erste mal ist, die Disposition seines Gutes auf drey Jare genommen, und ein Vormund für das Gut vom Adelskonvent gesetzt werden; wenn er aber hernach zum zweyten mal solcher Mißhandlung seiner Bauern überführt worden ist, so soll er die Disposition seines Gutes auf immer verlieren, niemals wieder zur Disposition eines Gutes gelangen dürfen, und gänzlich ausgeschlossen werden, in einer Adelsversammlung erscheinen zu dürfen, indessen sein Gut unter Vormundschaft, vom Adelskonvent so lange er lebet, gesetzt bleibt. Uebrigens bleibt es in Ansehung eines hiebei etwa vorgefallenen Kriminalverbrechens, ausserdem dem Actori officioso überlassen, ihn in Anspruch zu nehmen.

Am 25ten.

Es wurden an diesem Tage zur Berathschlagung für die Kreiskonvente und zur Bestimmung vom Adelskonvent nachstehende Aufgaben gemacht:

1. Auf den Vorschlag Sr. Excellenz des Herrn Generalleutenants und Ritters Christian v. Günzel,
daß die Verhältnisse des Gesindeknechts gegen den Gesindeswirt bestimmt werden müsse.
2. Auf Vorschlag des Herrn Kreismarschalls Gardekapitainlieutenants George von Bock,
daß die Verhältnisse der sogenannten Löstreiber, und der Bettler im Gebiete festgesetzt werden möge.
3. Auf Vorschlag des Herrn Gouvernementsmarschalls Obersten und Ritters von Sievers,
ob es nicht zweckmäßig sey, daß für den nach dem 2ten Punkte verstatteten Verkauf eines lüderlichen Bauern zu erhaltene Geld, den Gutsbauern zufließen solle.
4. Auf Vorschlag eben desselben,
ob es nicht ein richtigeres Verhältniß zwischen Viertler und Halbhälfner abgäbe, wenn ersterer 4, und letzterer 6 Furen zu machen verpflichtet sey, und daher der Punkt abzuändern wäre.
5. Auf Vorschlag des Herrn Kreismarschalls Hofraths von Transehe,
daß ein Maßstab der Taxation der Furen ausgemittelt werde, wenn selbige nach einem angränzenden Gouvernement, wo die Wege in schlechtem Zustande sind, geschähen.

Zuletzt wurde ein von den Herrn Gouvernementsmarschall Obersten und Ritter von Sievers für das Gut Ranzen angefertigter Entwurf eines Waffnenbuchs als Beispiel vom Pleno aufgenommen und beliebt, den Kreiskonventen dergestalt mitzutheilen.

IV.

Vota specialia.

1) Vom Herrn Kreismarschall Hofrath von Transehe.

Mit Hochachtung für die Stimme der Wahrheit, gestehe ich, zu glauben, daß die Annahme folgender Vorschläge nicht entfernt von der Erfüllung unsers Auftrages sey: Es müssen nemlich 1) die gedachten Eingaben von 1765 und 1784 oder vielleicht neue einzufordernde, in Anleitung der Kronswaffnenbücher mit Rücksicht auf die Verhältnisse jedes Ortes, nachdem Herr und Bauer gehört worden, von einer autorisirten Behörde berichtet und dergestalt für jedes Gut besonders ein vollständiges Regulativ angefertigt werden. 2) Wären in der Bauerschaft ausgemittelte Gerichte einzusetzen, welche über die Streitigkeiten der Bauern unter ihnen und über alle Ver-

gehungen, die nicht das gemeine Wesen tangirten, erkennen sollten, und zu irer Richtschnur ein Gesetzbuch abzufassen.

E. v. Transehe.

2) Vom Herrn Kreismarschall Baron v. Fersen.

Die Absicht des Landtagschlusses von 1795, nach welchem es dem Konvente übertragen ist, die reinsten und keiner Willkühr unterworfenen Grundsätze in Betreff des Gehorchs und der Abgaben der Bauern zu bestimmen, ist meiner Ueberzeugung nach völlig in Erfüllung gesetzt, wenn wir den Landtagschluß von 1765 mit denen eingeforderten Backenbüchern und Anzeigen des Gehorchs von 1765 und 1784 zur unabweichlichen Richtschnur behalten. Jedoch sind diejenigen, deren Eingaben mangelhaft befunden wären, entweder in den nicht deutlich genug geschehenen Anzeigen der Abgaben und des Gehorchs der Bauern, oder wegen andere Mängel und unterlassenen Anzeigen, zur Einrichtung neuer Backenbücher der Wahrheit gemäß, wie es von 1765 bis 1784 gewesen, anzuhalten: Indem es nicht am festen Beschluß des Landtages von 1765 gelegen, die Bauern wider Willkühr zu schützen, sondern nur daran, daß wir seit 1783 die darinnen bestimmte Jurisdiction nicht aufrecht erhalten haben, welche in Bauerklagen zu entscheiden hatte.

Da nun aber nach der Entscheidung des letztern Landtags von 1795 ebenfalls angenommen worden, daß Distriktskommissionen festgesetzt werden müssen, so ist, wenn diese in Aktivität kämen, nicht allein dem Bauern sein voriges Recht ganz ersetzt, daß er seine Beschwerden ohne ruinirt zu werden, ausgeführt sehen kann, sondern auch dem Willen des Allgemeinen gemäß, ist ihm die strengste Gerechtigkeit gesünet, wie wir die Nachrichten hierüber in vorigen Entscheidungen finden werden. Sind also wirkliche Unbilligkeiten rege, die uns zu den Betrachtungen der Abhülfe führen, so liegt es nicht am Gesetze, sondern nur an der Art der Ausführung. Man gebe uns in Stelle der Residirung, deren Auftrag in vorigen Zeiten die Untersuchung der Bauerbeschwerden mit betraf, gegenwärtig die schon angenommene Distriktskommission, und entferne uns hiedurch von dem nun gewönten Rechtsgange und rette dadurch den armen Bauern aus den Händen der Advokaten, die ihm zu Beschwerden wol reizen und anfeuern werden, seine Gerechtsamen aber nur so lange verkündigen, als er den Gang der Sache mit seinem Vermögen unterstützen kann. Dieses ist einem Sachwalter nicht übel zu nemen, indem er durch Prozesse seinen täglichen Unterhalt findet; Uns aber entstehen sehr nachtheilige Folgen, der Bauer wird nicht allein zum äußersten Misvergnügen gegen seinen Herrn gereizet, sondern auch ruinirt, indem er sein Vermögen der Speculation aufopfert, und wir selbst werden irre geleitet, dem Adel wirkliche adeliche Gesinnungen zu zugestehen. Denn noch nie ist so sehr Härte und Unbilligkeit eine gesellschaftliche Un-

Unterhaltung geworden, als seit einigen wenigen Jaren. Fand man diese wirklich in vorigen Zeiten, so wurden sie geandert, gegenwärtig aber nur geschildert, ob also dergleichen Vorfälle sind, finden wir fast in keinem jetzt gewöhnlichen Rechtszuge in Bauerklagen bekräftigt — wozu also reinere Grundsätze als die, die unseren Wünschen völlig nachkommen? — — —

Baron v. Fersen.

3) Vom Herrn Kreisgerichts-Assessor Baron v. Ungern-Sternberg.

Da die bisher vom Jar 1765 und 1784 eingereichten Aufgaben, theils willkürlich abgefaßt sind, theils auf gar keine Grundsätze beruhen, übrigens unendlich von einander, one daß lokale Rücksichten es forderten, abweichen, von niemanden in Betracht ihrer Vollständigkeit oder Unvollständigkeit regulirt worden sind, obgleich eine Norm der Art der Aufgaben in dem Landtagschluß vom Jar 1765 vorgeschrieben ist, und endlich durch die seit dieser Zeit hinzugekommene erhöhten Kronsabgaben, und dadurch den Bauern auferlegte neuen Præstanda große Veränderungen haben müssen — so sind auch diese Aufgaben durchaus als keine Norm weiterhin anzusehen. Dagegen wäre folgendes zur allgemeinen Norm festzusetzen.

1) Das letzte Kronsbrevissions-Waffenbuch der Güter müßte als das Hauptfundament der Bauer-Præstandorum betrachtet werden, doch wären falls nachher durch neue auf richtige Grundsätze veranstaltete specielle Gutsmessungen Uebermachung von Ländereyen und vermehrte Volksmenge, die Gesinder und Dörfer zu einer größeren Hakenzal sich qualificirt hätten, selbige nach dieser Vergrößerung im Gehorch und Gerechtigkeit anzuschlagen.

2) In Betreff der Ländereyen müßte die Kronsb-Methode, nach welchem ein Viertler für 15 rth. Land in Lettland, in Ehsland aber 6 rth. auf den Tag erhalten, allgemein angenommen werden.

3) Die in den Revisions-Waffenbüchern aufgenommenen Hilfsarbeiten kommen, wie sie schon sich daselbst befinden, in keinen Geldanschlag.

4) Die über diese Hilfsarbeiten den Bauern auferlegten Hilfstage müßten entweder in Geld zu 12 Kop. einen Fußtag und zu 20 Kop. einen Tag zu Pferde berechnet, und entweder dem Bauer in den Gerechtigkeitsperselen nach der Kronstara, oder in der Kopfsteuer vergütet werden.

5) Jedem Gutsherrn muß es offen bleiben, nach dem Lokale seines Gutes, die Gerechtigkeitsperselen zum Theil oder im Ganzen gegen Arbeit, nach der Kronstara zu vertauschen, falls die hinlängliche Menschenmenge vorhanden ist.

6) Ebenfalls muß es dem Gutsherrn überlassen bleiben, ob er für seine Bauern die Kopfsteuer selbst zalen und sich dagegen von den Bauern Gehorch leisten lassen wolle, nämlich für 12 Kop. einen Tag zu Fuß und für 20 Kop. einen Tag zu Pferde, oder ob er seine Bauern die Kopfsteuer zalen lasse.

7) Diefemnach müßten ſämmtliche Gutſbesitzer aufgefordert werden, von neuem der Wahrheit gemäß Anzeigen von den gegenwärtigen wirklichen Präſtandis ihrer Bauern genau und beſtimmt auf ihr Erenwort einzureichen, die beyn ortenden Zweifeln von den Kirchenvorſtehern oder andern ihr zu ernennenden Commiſſionairen localiter unterſucht werden könnten, ob ſie ſich der Wahrheit gemäß verhalten, und dieſe müßten alsdann von einer beſondern Kommiſſion, nach obigen Grundſätzen beprüfet, reguliret, und als allendliche Normen feſtgeſetzt werden. Falls die Kommiſſion indeſſen bey den Eingaben unbedeutende Verſchiedenheiten entdecken ſollte, die die Billigkeit nicht beſtreiten, es auf ſolche Güter bey dem Alten bleiben ſollte.

G. W. R. B. v. Ungern, Sternberg.

Gleichfalls angenommen von den
dörpſchen und Rigischen De-
putirten.

M. J. v. Bock.

Gr. L. A. v. Mellin.

4) Vom Herrn Kreisrichter von Roſenkampff.

Wenn je ein Gegenſtand unſrer höchſten Aufmerkſamkeit werth war, ſo iſt es der gegenwärtige, und der Enge Ausſchuß, den Sie, meine verſammelte Mitbrüder, mit Ihrem Zutrauen beerten, bemüht ſich, dieſes Vertrauen durch die Bitte zu rechtfertigen, daß Sie mit Vorſichtigkeit und Langſamkeit eine Frage erwägen und beantworten mögen, aus deren zu voreiligen Behandlung und unrichtiger Entſcheidung, für uns und unſere Nachkommen die nachtheiligſten Folgen entſtehen können.

Der Zweck, über den wir alle einverſtanden ſind, iſt, die Verbeſſerung des Zuſtandes unſerer leibeigenen Bauern. Wir haben, von den edelſten Motiven bewogen, uns vorgenommen, die Verhältniſſe zwiſchen ihnen und uns näher und feſter zu beſtimmen: Wir wollen ihnen gemeſſene Pflichten geben, und uns die Willkür mit allen ihren Mißbräuchen unterſagen. Dies Urtheil, wie es unſer vererungswürdiger Gouvernementsmarſchall nannte, auf welches fünfmalhunderttauſend Menſchen harren, ſoll geſprochen werden. —

Es kömmt alſo hier nur darauf zu erwägen an — durch welche Mittel erreichen wir am beſten dieſen ſchönen der Menſchheit Ehre machenden Zweck? — denn die wolgemeynteſten und aufrichtigſten Abſichten, die zweckmäßiſten Mittel führen Rückſichten mit ſich, die es von uns heiſchen, und es uns zur erſten Bedingung machen, eben ſo vorſichtig als gerecht zu ſeyn.

Nachdem, was im Engen Ausſchuß unter uns verhandelt worden, liegen zwey Wege vor uns — Entweder wir heben ganz die alten Regulative auf und unterwerfen ſelbſt die Grundſätze des ſchwediſchen Wallenbuches einer Reviſion, oder — Wir legen dieſes ſchwediſche Kronß-Wallenbuch und die Regulative vom Jahr 1765 zum Grunde, und modiſiziren ſelbige nur nach den beprüften Kräften der Bauern und dem Lokal. Das heiſt, mit andern Worten geſagt, Wir führen entweder ein neues Gebäude auf, oder wir verbeſſern nur daſſelbe und machen es dem Bedürfniß unſrer Zeit, zu dem
haupte.

hauptsächlich geläutertere Begriffe von Gerechtigkeit und Ordnung gehören, angemessen.

Indem ich mich für den letzten Weg erkläre, berufe ich mich auf die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder, daß alle plötzliche Neuerungen und Verbesserungen, wenn sie auf noch so richtigen Grundsätzen beruhen, immer mehr Schaden als Gutes stiften, wenn sie nicht durch langsame Vorbereitungen in den Meinungen der Menschen gegründet werden, und als ihr Resultat sich von selbst als nothwendig darstellen.

Erlauben Sie mir, daß ich, um zu die Vorschläge, die ich machen will, zu kommen, Sie auf die bisherigen kameralistischen Einrichtungen und ihre Geschichte aufmerksam mache.

Das schwedische Kronz-Balkenbuch hatte dadurch, daß es den Bauern für die Pflichten, die sie dem Hofe theils durch Arbeit, theils durch Naturalieferungen entrichteten, ein den Bedürfnissen ihres Standes angemessenes und mit diesen Pflichten in einem sehr richtigen Verhältniß stehende Aequivalent an Land zulegte Grundsätze festgestellt, die jeder theoretische und praktische Wirt als bewährt gefunden hat. Würde irgend jemand dieses in Zweifel ziehen wollen, so behalte ich mir vor, diese Voraussetzung ausführlicher zu entwickeln.

Das Ziel der schwedischen Kameral Einrichtung sollte aber noch weiter gehen. Nach den noch vorhandenen Instruktionen sollten alle Güter speciell gemessen und nach denselben Grundsätzen, nach derselben Methode eingeteilt werden, um der Industrie des Herrn als Eigentümer des dem Bauern zum Nießbrauch gegebenen Landes allen Vorschub, und diejenige Ausdehnung zu geben, welche jedem Gute vermöge seiner Beschaffenheit, durch die von der Zeit und der Ordnung der Natur künftig herbeigeführte Vermehrung der Menschenzahl und mehreren Cultur des Bodens vorbehalten war.

Veränderte Konjunkturen unterbrachen die Ausführung dieses Werkes, das seinem Jahrhundert Ehre machte, und nur wenige Kirchspiele wurden wirklich speciell gemessen und eingeteilt.

Die veränderte Wirtschaftsmethode, die Einführung des Brandweinsbrandes, die Urbarmachung vieler ungebraucht gewesenen Ländereien, und die Vermehrung der Menschenzahl mußte bald die Pflichten der Bauern mit der Industrie des Guts Herrn in einem Mißverhältniß setzen, und da nicht jeder industriöse Landwirt zugleich die Grundsätze kannte, nach denen diese Erweiterung seiner Wirtschaft statt finden mußte, so folgten die meisten ihrer Willkür und diese führte denn alle die Mißbräuche mit sich, welche abzuschaffen wir uns von Gerechtigkeit und Klugheit aufgefordert fühlen.

Wollen wir also unsern Gütern und unserer Wirtschaft diejenige Ausbildung und Ausdehnung geben, deren sie one Ueberspannung fähig sind, so finden wir in der Geschichte und dem Zwecke der Kameral Einrichtungen den Weg und die Grundsätze vorgezeichnet, den wir einzuschlagen haben —
näm-

nämlich durch eine specielle Uebermessung und Einteilung aller Güter, mit welcher noch Regulative, die dem Lokal angemessen wären, zu verbinden seyn müßten

Darüber, daß mit der genauen Beobachtung des schwedischen Kronsbalkenbuchs alle aus der Willkür, wenn auch nicht immer der Herren, doch gewiß ihrer Wirtschaftsbediente entstehende Variationen aufhören und feste und gemessene Pflichten in ihre Stelle treten müssen, und daß die in den Balkenbüchern vorgezeichneten Leistungen nicht die Kräfte der Bauern übersteigen würden, erwarte ich freilich weniger Widerspruch, als wie ich ihn von denen vermute, die vielleicht fürchten, daß durch die strikte Beobachtung der Kronsbalkenbuchs-Methode die Summe ihres Gehorches auf ihren Gütern sich mindern und dadurch ihr Wohlstand zurückgesetzt werden würde.

Gewiß aber irren sich alle diejenigen, die aus Unbekanntschaft mit den Grundsätzen des Balkenbuchs eine ihnen nachtheilige Störung in ihrer Wirtschaftsmethode fürchten.

Denn erstens ist es ausgemacht, daß kein Bauer mer zu leisten im Stande ist, als wie er aus seinem Grundstücke gewinnen kann, und wo dieß scheinbar der Fall wäre, würde die Notwendigkeit der ihm ohne Hofnung des Wiedererfolges vom Hofe zu gebenden Unterstützungen und Vorschüsse (zu denen die Vernachlässigung seiner eigenen Wirtschaft den Bauer zwingen müßte) den Herrn bald von dem Mißverhältniß zwischen den Leistungen und dem Vermögen des Bauern, und dem Irrtum, von dem er sich täuschen ließ, belehren. Er würde bald gewar werden, daß er die höhern Zinsen, die er zu erheben glaubte, nur auf Abrechnung des Kapitals gewann.

Ich kann es daher als Grundsatz annehmen, daß wo der Bauer seinem Herrn gerecht wird, und wo er wohlhabend ist, er es nur dadurch ist, daß sein Gehorch und sein Land in eben dem Verhältniß stehen, als wie dasjenige ist, welches das Kronsbalkenbuch festsetzt, (einige aus besondern Lokalamständen veränderten Ausnahmen, ausgenommen,) denn gleiche Resultate setzen gleiche Prämissen voraus.

Zweitens behaupte ich, daß wenn man auch die neuesten Fortschritte der landwirtschaftlichen Industrie in Anschlag bringt, der industriöse Landwirt mit der Summe von Gehorch, die das Kronsbalkenbuch ihm giebt, zu allen seinen wirtschaftlichen Einrichtungen und Bedürfnissen, wenn er mit Ordnung und richtiger Einteilung wirtschaftet, vollkommen zufrieden seyn kann und wird, so bald nämlich der ganze Betrag seines Gutes speciell gemessen und eingeteilt ist: Ich berufe mich desfalls auf die Erfahrung aller praktischen Wirte, die ihre Güter nach diesen Grundsätzen haben messen lassen.

Ich komme also jetzt zu meinem Vorschlag, und glaube, daß wir am Ziele sind, wenn wir einstimmig uns durch Landtagsschluß verbinden.

- 1) alle Güter von geschwornen Revisoren speciell aufmessen und einteilen zu lassen, woben aber
- 2) jede Messung und Einteilung von einer competenten Behörde genau geprüft, und untersucht werden müßte, ob der Revisor den Bauern hinlänglich Land gegeben und solches gehörig berechnet habe.
- 3) Würde diejenige Autorität (die aus dem Marschall des Kreises, zwey Deputirte und zwey Revisoren bestehen könnte) welche die Richtigkeit der Messungen und Einteilungen zu beprufen hätte, auch nach dem Lokal und mit Rücksicht auf die bisher auf jedem Gute, so wie in jeder Gegend statt gefundenen Gewonheit, ein vollständiges und festes, keinen willkürlichen Veränderungen von Seiten des Herrn unterworfenen Regulativ über alle und jede Leistungen der Bauern (oder ein ganz specielles Balkenbuch) bestimmen und anordnen, nach welchem alle Bauerbeschwerden entweder von den ordentlichen Behörden oder von den in Vorschlag gebrachten Kreisdirectionen zu beprufen und abzumachen wären.

Meiner unmaßgeblichen Meynung nach wären dies die zweckmäßigsten Mittel, unsern Bauern gemessene Pflichten zu geben und dadurch, daß wir aller Willkür einen unübersteiglichen Damm vorziehen, den Bauern ihr Eigentum, und den Herren in gesetzlichem und kameralistischem Verstande ihre Einname und die Ueberzeugung zu sichern, daß sie nur nach den Grundsätzen der Ordnung und Gerechtigkeit, das Recht, das ihnen die Verfassung des Landes über ihre Bauern gegeben, nutzen.

Weil aber diese Aufmessung und specielle Einteilung nicht vor zehn und mereren Jahren im ganzen Lande beendigt werden könnte, der Adel aber die Aufforderung, den vorhandenen Mißbräuchen abzuhelpen und die Pflichten der Bauern genau abzumessen, nicht ohne gleich jetzt würksame Maßregeln zu ergreifen, von sich abweisen will, so fragt sich es,

Welche provisorische Maßregeln zur Vermeidung der Willkür und Fixirung der Pflichten der Bauern zu ergreifen notwendig wären?

Daß die bloße Hinweisung auf die im Jar 1765 und 1784 eingegebenen Anzeigen diese Frage nicht befriedigend beantworte, dürfte nicht schwer werden zu erweisen, denn 1, sind die meisten dieser Eingaben zu generell und lassen daher der Willkür zu freyen Spielraum, 2, sind sehr viele nicht, dem Landtagschluß gemäß, der ausdrücklich das Jar 1765 zum Normaljar anam, und nicht bedächte, daß da man die einzufordernden Regulative nicht auf gewisse angenommene kameralistische Prinzipien gründen wollte, durch die Veränderung in der Wirtschaftsmethode, und den Zuwachß an Menschen und urbarem Lande, die Observanz des Jares 1765 mit den Bedürfnissen der Zukunft notwendig in Widerspruch kommen mußte.

Um also selbst vorläufig dem Mißbrauch, der aus dieser Unbestimmtheit entstehen kann, so wie der Verlegenheit, in der bey entstandenen Bauerklagen

so wol der gewöhnliche als auch jeder commissorialische Richter sich über die Autorität und Legitimität der billigsten und gerechtesten Auskunft, die er treffen könnte, befindet, abzuhelpen, schlage ich vor, daß von allen Güterbesitzern neue und ganz specielle von einer besondern (aus dem Kreismarschall und zwey Deputirten bestehenden) Commission und definitive von dem Adelskonvent zu revidirende Anzeigen über alle und jede Prästanda der Bauern eingefordert werden müssen, welche durch Anerkennung vom Adelskonvent nach geschehener Prüfung, den Güterbesitzern und den Bauern, so wie auch den Richtern bey vorfallenden Klagen zur Norm dienen, und so lange für jedes Gut gelten müssen, bis daß durch die erfolgte specielle Messung und Einteilung nach den oben entwickelten Grundsätzen, diese provisorischen Maßregeln von selbst unnötig werden.

Wenn dieser mein Vorschlag in der Versammlung der liefländischen Edlen Eingang zu finden das Glück haben sollte, so würde es der Einsicht derjenigen, die ihn beprufen, leicht werden, seinen Mängeln abzuhelpen und die allgemeinen Grundrisse, die ich entworfen habe, zu einem vollkommenen Gemälde auszuführen, und ich endige mit der Bemerkung, daß meine Vorschläge, wann sie auch zu Beschlüsse reifen würden, dennoch mit den bestgemeintesten Vorschlägen und Anordnungen dieß gemein haben müssen, daß sie Lücken übrig behalten, die nur durch die individuelle Moralität und die Anhänglichkeit an den Sinn des Gesetzes ausgefüllt werden können.

A. v. Rosenkämpff.

5) Vom Herrn August v. Sivers zu Euseküll.

Wir sind darüber einig, daß alle Regulative einer Beprüfung bedürfen, daß bey einigen Unbilligkeiten abzustellen, allen aber Bestimmtheit zu geben ist. Nur der Weg auf dem wir glauben uns dem Ziel nähern zu müssen, ist verschieden. Er ist unserer jetzigen Vorstellung gemäß zwiefach: entweder wir nemen das Wappenbuch als unabweichliche Norm an, ersetzen dem Bauern alles, was er über diese Norm leistet, durch Getraide und Geld, indem wir dem Herrn verstatten, sich nach der schwedischen Taxe seine Gerechtigkeit, und zu dem Maasstabe von 12 Kop. für den Arbeitstag zu Fuß, und 20 Kop. für den zu Pferde die Kopfsteuer ersetzen zu lassen.

Diese Methode hat für sich, daß wir in Beziehung auf den zu verbesserten Zustand der Bauern, nicht Rücksicht auf die größere Menschenzahl, auf den erweiterten Besitz desselben und auf viele, selbst auf den Kronsgütern eingefürte Abweichungen zu nemen scheinen, ferner, daß wir nach Grundsätzen von Gerechtigkeit alles ersetzen, was wir unserer ökonomischen Verfassung nach bedürfen, und endlich, daß wir dadurch, daß wir von dem Bauern für den Erlaß der Naturalabgaben und Arbeitstage leisten lassen, ihm eine Wohltat zu erzeugen scheinen. Auf der andern Seite aber stoßen wir hiedurch die alte Verfassung, selbst die von 1765, völlig über den haufen, geben dem Bau.

Bauern Spielraum zu einer falschen Vorstellung, selbst über diejenigen Dienste, die der billigste Herr von ihm bisher zu fordern, der uralten Gerechtigkeit gemäß, berechtigt war, machen dem Bauern jenen Tausch zum Zwange, erregen durch den doppelten Maasstab, den wir zum Ersatz annehmen würden, Verdacht eines unbillig zu leistenden Ersatzes und geben denjenigen Gutsbesitzern, die sich von neuen für Gerechtigkeit Arbeit leisten lassen wollen, unumchränkte Macht auf Kosten seiner Bauern sein Gut doppelt zu vergrößern. Dies ist wirklich und da am auffallendsten, wo schon durch neue Messungen eine Erhöhung statt gefunden hat. Die Gerechtigkeit beträgt bekanntlich nach der schwedischen Taxe in den Balkenbüchern mer wie die Arbeit, und schon durch einer zwiefachen Arbeit erhält der Herr für jedes erlassene Loth Getraide 5 Löbe wieder, die dem Bauer 20 Arbeitstage zu Pferde kosten würden. Wir verringerten auch dem billigen Herrn, der die Bitte seiner Bauern, die Gerechtigkeit wie bisher zu empfangen, nicht widerstehen kann, die Dienste, die geleistet werden müssen, wenn er die billige Bewirtschaftung seines Gutes festsetzen soll.

Wozu bedürfen wir aber jene gewaltsam schädliche Reform? wir wollen jenes Gute leisten, aber auch so viel wie möglich dem Gutsbesitzer nicht wehe tun, selbst da, wo der Bauer für erlassene Gerechtigkeit doppelte Arbeit leistete, wenn dieses lange eingeführt, der Bauer daran gewöhnt ist, und worauf es hauptsächlich ankommt, es mit seinem erweiterten Besitzstand der Menschenzahl und seinem Vermögen verträglich ist, nicht abändern.

Setzen wir einen Maasstab der extra ordinairten Hülfe fest, schränken die Erweiterung dem Mißbrauch derselben ein, erläßt der Herr auf das Gutachten der Kommission die unbilligen oft wenig nützenden Gewonheiten, so sind wir am gegenwärtigen Ziele — die neuen Eingaben würden von der Kommission untersucht, von der Versammlung der Adelsmarschälle und Deputirte revidirt und von der Regierung bestätigt werden.

August v. Sivers.

6) Von dem Herrn Kreismarschall Baron v. Wolff.

Meine Meynung geht dahin, daß wo die Eingaben billig befunden werden, es bey dem Alten verbleibe; sollten aber auch die billigen Eingaben einer Berechnung unterworfen seyn, so muß selbige nach Kronsmetode geschehen. Neue Arbeitstage aufzulegen, und gegen die Gerechtigkeit zu berechnen, und zu vertauschen, ist nicht zu gestatten.

Baron v. Wolff.

Der Meynung des Herrn Kreismarschalls von Wolff trete ich, da sie mit meinen geäußerten Grundsätzen übereinstimmt, so wie dem, was der Herr Kreisrichter v. Rosenkämpff wegen der Messung gesagt hat, bei.

A. von Sivers.

Ich trete mit bei.

E. v. Helmersen.

Da

7) Votum des Herrn Hofraths und Ritterschäftssekretären
G. v. Buddenbrock.

Meine Mitbrüder werden mir vergönnen, daß ich bey Beendigung der Beschlüsse über den für unser Vaterland so äußerst anzielichen Beratschlagungspunkt zur Verbesserung des Zustandes der Bauern meine allendliche Meynung als liefländischer Gutsbesitzer in ihre Mitte niederlege, und ad recessum zu nemen bitte.

Nicht Eigendünkel aus einer bessern Einsicht über diesen Gegenstand, von dem ich gern und offenherzig ohne pralende Bescheidenheit gestehe, daß ich über das Detail von örtlichen Eigenheiten in den besondern Bestimmungen bey meiner beschränkten Kenntniß der liefländischen Landwirtschaft nicht zu urtheilen vermag, und wobey ich überzeugt bin, daß selbst hier in dieser Versammlung fast jeder Gutsbesitzer mein Lerer seyn müßte — nicht jugendlicher Drang der Eitelkeit, durch meine Stimme Aufsehen oder Verewigung zu stiften — nicht Eigensinn, vorgefaßte Urtheile behaupten zu wollen, — nicht Schwärmeren über Ideale, deren Wirklichkeit für die Menschengattung überhaupt vielleicht nie, noch weniger aber für eine so wenig dazu reife Menschenklasse, wie unser erziehungsloser Bauer ist, ausfürbar werden kann, treibt mich — sondern bloß und allein die von mir erkannte Wahrheit, von der ich wirklich Ueberzeugung bekommen habe, verglichen mit den nach meinem Bewußtseyn hinlänglich gewonnenen Erfahrungen, ist der einzige Bewegungsgrund, der mich ohne Furchtsamkeit auftreten heißt, um über die doch nur allgemeinen Grundsätze in dieser verpföchtenen Materie mich zu äußern, weil ich glaube, daß Aufstellung besonderer Grundsätze hierin eben so unvollkommen bleiben müssen, als Gesetze, die jeden einzelnen Fall zergliedern wollen, und durch den Umfang, den sie nemen, dem, für den sie dienen sollen, nicht im Gedächtniß gegenwärtig bleiben können, und durch ihre große Bestimmtheiten für den willkürlichen Richter erzeugen, der die Vernunft nicht gebrauchen will oder kann.

Das Deliberatorium des gegenwärtigen Landtages hat bekanntlich seine erste Veranlassung aus einem Deliberatorio des im Jar 1795 vorhergegangenen Landtages, das von den Veränderungen, welche die Zeitumstände herbeifürten, entstand, und Kraft des Landtagschlusses vom Jar 1765, nach welchem der Ritterschaft vorbehalten blieb, die damaligen darüber getroffenen Festsetzungen einst verbessern zu können, entstehen konnte, da zu der Zeit selbst die höchste Staatsgewalt, durch die ergangene Aufforderungen an die Ritterschaft zu diesen Festsetzungen das Recht der Ritterschaft dazu anerkannte, und dadurch noch jetzt anerkennt. Ich will hiemit nur dem Einwande be-

geg:

gegenen, den man machen könnte, als wenn das, was damals Recht war, jetzt nicht mehr ein Recht seyn sollte.

Wenn nun der Landtag vom Jar 1795 unter deutlicher Verlautbarung die vom Landtage 1765 getroffene Festsetzungen für unvollständig und einer nachtheiligen Willkür ausgesetzt erklärte, und beschloß, daß reine keiner Willkür unterworfenen Grundsätze zur Verbesserung des Zustandes der Bauern vom Adelskonvent aufgestellt, alsdann auf Kreiskonventen mit den Gutsbesitzern überlegt, und endlich mit den dergestalt eingezogenen Bemerkungen, zum Adelskonvent zurückgesandt werden sollten, damit dieser daraus ein Ganzes bilde, das darauf als ein Landtagschluß angesehen, zur Ausführung gebracht werden sollte, so sah man gewißlich nicht voraus, daß innerhalb einem noch nicht verflossenen Jare, ein besonders günstiger und glücklicher Umstand, einen neuen Landtag hervor bringen würde, sondern der edle und wohlthätige Gedanke dabey war zuversichtlich, wie es sich leicht jeder aus dem Beschlusse selbst folgern kann, eine so äußerst wichtige Sache, bey dem nicht gut zu verlängern den Wal- und Landtage nicht zu oberflächlich behandeln zu lassen, aber auch nicht bis zu dem verordnungsmäßigen alle drey Jare zu haltenden Wal- und Landtage aufzuschieben; vielmehr in der Ueberzeugung, daß selbige wol durchgewogen, aber auch bald in Ausführung gebracht werden müßte, wurde der Adelskonvent, der sich mer Muffe dazu geben konnte, bevollmächtigt, sobald er noch die Bemerkungen der Gutsbesitzer, zur bessern Beleuchtung des von mehreren Seiten und von so manchen örtlichen Gesichtspunkten anzusehenden Gegenstandes erhalten habe, bey der dergestalt allgemeinen Bekannthschaft, die Ausführung zu bewerkstelligen.

Diesem gemäß hat der Adelskonvent nicht unterlassen, der rumbvollen Arbeit sich zu unterziehen, und seinen ersten Entwurf dazu anzufertigen. Weil aber dieser jetzige außerordentl. Landtag von ihm bey Sr. Excell. dem Hrn. Gouverneuren begeret werden mußte; so hielt der Adelskonvent aus richtigen Begriffen für zweckmäßiger, diesen Entwurf in voller Versamml. des Adels durch die Bemerkungen der Gutsbesitzer, die alle zu derselben eingeladen waren, in näherer Vereinigung der Kreise zu vervollkommen, und vom Pleno, der Form wegen, lieber ein Beschluß zu bewirken, als durch Kreiskonvente, (bey welchen das Interesse der Kreise geteilt ist, und die, wenn der ganze Adel versammelt werden kann, wegfallen müssen, auch der Förmlichkeit allezeit Schaden tun,) diese Sache zu erörtern. Daß der Landtag nur zu einer einzigen Beratschlagung ausgeschrieben worden ist, ist nicht die Schuld des Adelskonvents, obgleich dieses keinem Gutsbesitzer berechnigte, wegzubleiben, da er theils zu erscheinen verbunden war, wenn er konnte, und auf diesen Fall nach der neuen Landtagsordnung v. J. 1792. §. 12. alles genemigen muß, was die Gegenwärtigen beschließen, theils nicht wissen konnte, ob der Adel, ongeachtet der eingeschränkten Thätigkeit nicht sein Recht behaupten würde, wie denn auch bekanntlich von dem Hrn. Gouverneuren Beratschlagungen aller Art ver-

stattet sind. Daß aber der Abelskonvent bey seinem Antrage um diesen Landtag, nur einen Hauptgrund anführte, rührt her von den Schwierigkeiten, die Anfangs wegen der dieser jetzigen Versammlung bekannt gewordenen entgegenstehenden Gesinnungen des Hrn. Generalgouverneurs sich ereigneten, und da bisher nach dem Gebrauch bey Anträgen auf einen außerordentlichen Landtag gewöhnlich nur der Hauptgrund dazu angeführt worden ist, und zu befürchten war, daß, wenn andere Gründe auch nur überhaupt angedeutet worden wären, Streit über ein unstreitiges Recht entstehen könnte, welches diese sehr dringende Ausübung hätte verzögern müssen, so riet schon selbst die Klugheit zu einem vorsichtigen Antrag, der den Hauptgrund enthielt, ohne die Neben Gründe auszuschließen.

Aus allem diesen gehet, nach meiner Meynung, hervor, daß es nicht zweckmäßig ist, wenn der jetzige Landtag die allendliche Bestimmung der Grundsätze zur Verbesserung des Zustandes unserer Bauern von sich abweist, und ich wünsche nur, daß dadurch der guten Sache kein Eintrag geschehe, der uns einst gereuen könnte. Gern will ich hierin geirret haben, und meiner Besorgniß mich schämen.

Indessen freue ich mich, daß diese vererungswürdige Versammlung, den Gedanken des letzten Landtages doch in so weit verfolgt, daß er Grundsätze auszumitteln sucht, und die nunmehr unvollkommenen oder vielmehr nicht mehr anwendbaren Grundsätze des Landtages vom Jar 1765 voll reifen Geistes und Gütevollen Herzens aufgibt.

Auch ich halte mich für verpflichtet, als Mensch, als Mitglied dieser edlen Männer, die mich ihrer Aufmerksamkeit würdigen, und als Vormund meiner unmündigen Ernärer, nunmehr auch, doch noch immer mit Rücksicht auf das Allgemeine in den gegenwärtigen Beschlüssen punktweise meine Gedanken in den Schoß von Mitbrüdern auszuschütten, die mir ihr besondres Zutrauen widmen, mir Liebe und Achtung schenken, für die ich mit so williger Aufopferung gern alle meine Kräfte anbiete, und die mir nicht versagen werden, die wahrhafte Versicherung von mir anzunehmen, daß wenn ich aus Wärme des Gefühls für den Menschen spreche, nicht vorsätzliche Einseitigkeit mich verführet. Dieses hoffe ich in nachstehendem zu beweisen.

I. Ich bin überzeugt, daß persönliche Freyheit für jetzt ein unglücklicher Zustand für unsere Bauern seyn würde, denn er hat keinen Begriff von dieser Freyheit, noch weniger von dem Gebrauch dieser Freyheit. Er denkt sich unter Freyheit, so viel ich ihn studirt habe, eine gänzliche Untätigkeit, ein Leben ohne Gesetze, ohne Gebrauch seiner Kräfte; Verwilderung, Herabsinkung in Thierheit, aus welcher er oft kaum eine Stufe herausgetreten ist, wäre die unausbleibliche Folge, und er faßt es nicht, daß der Mensch seine persönliche Freyheit nur im Staate, als der vollkommensten menschlichen Gesellschaft unter dem Schutze von Gesetzen und einer Staatsgewalt allein wahrhaft genießt. Da er zu dieser Reife noch lange nicht hinangedrungen

drungen ist, so ist es für ihn die höchste Wohlthat, an seinen Herrn und an sein Geburtsland gebunden zu seyn, vorzüglich da Liefland stolz darauf seyn kann, in seinem Adel, im Ganzen einen vor vielen Ländern — one vaterländisches Eigenlob gesagt — vorzugsweise kultivirten Landesstand zu besitzen, der Menschlichkeit zu eren weiß. Ich kann mich aber nicht überzeugen, daß dieses Eigentum des Adels in seinem Bauer von dem Eigentum des Adels in den Bauerländeren zu trennen sey. Nur in diesem Verhältniß wird dieses Eigentum eine Wohlthat für unsern unmündigen Menschen, dessen schwache Natur dieser Einschränkung bedürfen. Dieser allein läßt sich historisch, juristisch und philosophisch verteidigen. Daher gehet meine Meynung hierin dahin, daß kein Bauer, dem doch stets seine Persönlichkeit bewaret bleiben müßte, one Land verkauft, verschenkt oder sonst veräußert werden dürfte, bey der sehr zweckmäßig festgesetzten Strafe von 500 Rubel B. A. für jede Seele, männlichen oder weiblichen Geschlechts, auf den Uebertretungsfall, und daß derjenige Erbherr, der in dem Fall wäre, zu viel Menschen zu haben, einen Schein auf gewisse Zeit gegen Obrok dem Bauern erteilen könnte, sich anderswo in Arbeit einzudringen. Dieses würde allen Mißbrauch mit der Person des Bauern vorbeugen, und auf einer Seite den Bauer gewöhnen, Gebrauch von seiner Vernunft zu machen, ja wol gar uns helfen am besten Bauerpächter zu erziehen, wodurch unser Bauer eine große Stufe der Ausbildung gewinnen würden.

2. Da ich einmal gar keine Veräußerung, sondern nur Dienstbarkeit sowol in der Persönlichkeit des Bauern, als in seinem Eigentum überhaupt dem Adel zugestehen mag, so stimme ich in Betreff der Bestrafung eines schädlich gewordenen Bauers dahin, daß derselbe zu öffentlichen Arbeiten für das gemeine Wol abgegeben werden könne, one dadurch dem Verbrecher, der zu publiken Arbeiten verurteilt worden ist, ähnlich zu werden; und auch da könnte ein gewisses Obrok für den Herrn Statt finden. Bessert sich ein solcher Mensch, so bleibe ihm die Hofnung, zu den leichtern Hofesdiensten zurückzukehren. Freilich aber muß das Recht, einen solchen Bauer zu dergleichen Arbeiten abzugeben, begründet werden, wozu ich das beliebte Attestat sehr gut finde. Ich hoffe, daß ich nicht zu beweisen darf, wie der Zweck dieser Strafe, bei den mannigfaltigen öffentlichen Arbeiten zum Besten des Staats hier erreicht werden könnte.
3. Die Anerkennung eines Eigentums gründet sich auf die natürlichen Sätze, daß jeder Mensch einen freien Gebrauch seiner Kräfte hat, und im geselligen Zustande keiner dem andern die Folgen dieser seiner Freiheit vernichten soll, falls er nicht Gefar laufen will, eben so behandelt zu werden. Daher sichert der Staat das Eigentum. Wenn wir also unserm Bauer ein Eigentum sichern wollen, so haben wir ihm auch nur solche Schranken zu setzen,

setzen, die uns unser Eigentum unverletzt lassen. Es fragt sich daher, bedarf es dazu, ihm ein unbewegliches Eigentum zu versagen, und das bewegliche Eigentum unter den Bedingungen zu erkennen, die ihn fähig machen, gegen uns seine Dienstplichten zu beobachten? Da ich schon ad 1. behauptet habe, daß das Eigentumsrecht des Adels über die Persönlichkeit des Bauern, mit dem Eigentumsrechte des Adels auf die Bauerländereien zusammen hängt, und der Bauer dadurch ein dem, dem Adel zugehörigen Boden anliegendes Eigentum des Adels, das heißt, ein *glebae adscriptus* wird, und da auch die römischen Rechtsgrundsätze der Sklaverei bei der fortgehenden Ausbildung des Menschengeschlechts, selbst nach unserer eigenen Denkart nicht anwendbar sind, noch seyn können, so glaube ich auch, daß dem auf seinem Lande angebornen Bauernwirte ein Besitzrecht seiner ihm einmal zugetheilten Anpflanzung, so lange er die Dienste dem Hofe leistet, zugestanden werden muß, und nur der Knecht als Beiwoner, bis er sich eine solche Anpflanzung zu erwerben im Stande ist, betrachtet werden kann. Der Gutsherr verlieret dadurch nichts an seinem Eigentumsrechte des Landes. Jede Veräußerung desselben mit dem darauf wohnenden Bauer, ist ihm offen gelassen, und der Bauer erlangt dadurch einen Begriff von einem eingeschränkten unbeweglichen Eigentum. Was aber das Eigentumsrecht des Bauern über sein bewegliches Vermögen betrifft; so glaube ich beweisen zu können, daß man ihm solches ohne Einschränkung zugestehen muß, und daß demongeachtet der Erbherr deswegen nicht besser noch schlechter daran ist, wenn auch dieses eingeschränkt würde. Unsere eigenen Landesgesetze, welche verbieten, über angeerbtes Vermögen willkürlich zu disponiren, geben die tägliche Erfahrung, daß solche Einschränkungen fruchtlos sind. Angeerbte Güter dürfen, der Regel nach, nur als Nießbrauchgüter genutzt werden; und wer sieht nicht noch oft, diese Güter durch Schulden belastet, verzehren? Ist das angeerbte Vermögen gar baares obligirtes Geld, wer kann dem Verschwender, selbst wenn die Gesetze dabei noch so deutlich sprechen, Einhalt thun? Und nicht nur Liefland, sondern alle, auch die bestgeordnetesten und gesetzmäßigsten Staaten haben dieses gemein. Was hilft es also, dem Bauer vorzuschreiben, gewisse Sachen, als zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegen den Herrn erforderlich, als unablegbare Fundstücke seines Wohlstandes, nicht veräußern zu dürfen? Der gute Haushalter wird selbst dafür sorgen, der Lüderliche wird schon Schleichwege finden, das Gesetz zu hintergehen. Wachsamkeit des Herrn durch Baueraufsesser, die wol gar verbindlich gemacht werden könnten, für die Beobachtung eines solchen Gesetzes verantwortlich zu seyn, ist onedem das beste Mittel, um seinem Schuldner die Freiheit des Schadentums zu benemen, das aber auch ohne ein einschränkendes Gesetz wirksam seyn würde, wenn ich gleich wider die Verantwortlichkeit der Baueraufsesser für einen lüderlichen Gesindeswirt noch

noch immer einwenden möchte, daß diese Verordnung mir eben so hart zu seyn scheint, als diejenige es seyn würde, die einem Vormunde, die nicht geratene Erziehung seines Mündels so ganz ohne weitere Erwägung zur Last zu legen vorschreibt.

- 4) Daher kann ich auch den auf diesem Landtage hierin getroffenen Einschränkungen des Eigentumsrechtes des Bauern über sein bewegliches Vermögen nicht beypflichten, wodurch, wenn er wirklich einen solchen eiserne Vorrat aufbewaret, sehr selten im Stande seyn wird, von seinem ihm sonst erteilten freyen Eigentumsrechte über sein bewegliches Vermögen Gebrauch zu machen.
- 5) Wenn man mir nicht leugnen kann, daß alle Leistungen des Bauern auf physische Kräfte sich gründen, so glaube ich auch, mit aller Beschränktheit meiner Kenntniß von der liefländischen Landwirtschaft gesagt, in Bestimmung der Prästandorum annehmen zu dürfen, daß der Maßstab dazu nur nach Berechnung dieser Kräfte zu machen ist. Aus diesem Grunde betrachte ich den Bauer als einen Menschen, der von seinen körperlichen Kräften einen Teil zum Dienst des Herrn zu verwenden verpflichtet ist, und dafür durch den Nießbrauch eines gewissen Stück Landes gelonet wird. Es kommt also darauf an, das Verhältniß auszumitteln, wie viel er von diesen seinen Kräften herzugeben vermag. Hier würde ich, nachdem was ich von der Art und Weise, wie der Rußische Bauer seinem Herrn dienet, erfahren habe, eine ähnliche unserer Landesverfassung gemäße Methode ausmitteln, da ich wirklich finde, daß Bestimmung der Fronen auf gewisse Tage, oder Obrol, wie beides in Rußland üblich seyn soll, das natürlichste Verhältniß festzusetzen, im Stande sind. Diesemnach glaube ich, daß man festsetzen könnte, daß jeder arbeitsame Kerl von 15 bis 60 Jahren gerechnet, 1 Tag zu Fuß Gehorch leisten müßte, doch mit der Einschränkung, daß aus einem Gesinde nie mer als die Hälfte dieser arbeitsamen Menschen zugleich auf dem Hofe seyn dürften.

Hiernach bedürfte es keine besonders zu regulirende Aufgaben, keiner weitem Aufzählung des Gehorchs einzelner Arbeiter, und von der Gerechtigkeit bliebe nichts übrig, als die der Krone zu liefernden Naturalabgaben, und die Kopfsteuer, die allezeit Onera des Bauerstandes bleiben, kraft des Satzes unserer Grundverfassung, daß Hofesländer allein zinsfrei sind, so wie ich auch alle Landesabgaben dagegen allein dem Erbherrn zu tragen, auflegen muß, da sie sämtlich nicht sich auf das Verhältniß des Bauern gegen seinen Herrn gründen.

6. Da gewiß jeder von uns überzeugt seyn muß, daß oft unabwendbare Umstände den Bauer in Schulden setzen, und selbst auch seine durch Lächerlichkeit erzeugte Schulden von dem Hofe einzutreiben schwer sind, falls der Hof sich nicht selbst durch seinen Bauer entkräften will, so glaube ich wol,

daß man jede Gelegenheit eröffnen müsse, um sich zur einigen Bezahlung zu verhelfen, und dem Bauer diese Bezahlung zu erleichtern, ohne ihn zu der Gedankenlosigkeit zu führen, daß die Onmacht ihn gänzlich für die Pflicht der Bezahlung schütze, sondern man nur die Absicht habe, ihn bey der Unterstützung, den Erwerb zu befördern. Zu diesem Behufe halte ich den Preis von 25 Kop. für einen Fuhtag, und 40 Kop. für einen Tag zu Pferde zweckmäßiger, als den angenommenen von 15 und 25 Kopelen.

- 7) Die Bestimmung von Furen, fielen, da meiner im 6ten Punkt gegebenen Meinung, der Mensch gewisse Tage zu fronen hat, weg, indem hiernach unbestimmte Furen in großer oder kleiner Entfernung geschehen könnten, wenn nur die Tage des Gehorchs nicht mehrere im Jahre werden.
- 8) Eben so wenig wäre auch bei Vermerung der Menschen, und Vergrößerung des Landes, nach meinen Voraussetzungen, einige Bestimmung nötig, weil nicht die Größe des Gesindes und die Anzahl der darin enthaltenen Menschen, sondern der Mensch überhaupt die Fronen bestimmt.
- 9) Die Freiheit, eine Gerechtigkeitspersone gegen eine andere auszutauschen, kan bei meinen vorigen Grundsätzen nicht eintreten, da außer den Kronabgaben, die keine solche Austauschung verstattet, keine Gerechtigkeit vorhanden ist.
- 10) Dem auf diesem Landtage, als positive Norm angenommenen Grundsätze bey der Pflanzung eines Neubauern, der schon bisher als Gewohnheitsrecht galt, indem die Natur der Sache es schon an die Hand gab, daß es in meinem freiem Willen stehen muß, ob ich Jemanden zur Einrichtung seiner neuen Wirtschaft etwas schenken oder nur leihen will, pflichte ich mit voller Ueberzeugung bei. Nur glaube ich, daß hierbey für die Anwendung erforderlich seyn wird, zu unterscheiden, daß wenn die Bauerschaft eines Gutes, bey der es Gewohnheit ist, sich einander in Bau und selbst bey neuen Anpflanzungen und Einrichtungen wechselseitig unentgeltlich, einer Brandasscuranz ähnlich, zu unterstützen, solches ohne den Gutsherrn dadurch etwas zu kürzen, tut, dieses eben so betrachtet werden müste, als wenn der Bauer sich selbst mit seinen Knechten angebauet habe, und er dadurch gleichfalls des Genusses der drey Freyjare, theilhaftig werden müste.
- 11) Was die specielle Messungen und Einteilungen der Bauerländerereyen betrifft, so getraue ich mich nicht darüber reiflich zu urtheilen, weil ich hierin zu wenig landwirtschaftliche Kenntniß und Einsicht in ökonomisch-arithmetischen Verhältnissen besitze; indessen glaube ich doch, daß im allgemeinen betrachtet, jeder Maßstab, den man auch annimmt, nie zur Bewirkung gleicher Portionen von Ländereyen, wenigstens nicht lange passen wird. Denn so ungerecht und unausführbar der Satz ist, daß, wenn man in einem State zur Aufhebung der Mißverhältnisse, jedem ein gleich großes Eigentum

Eigentum zuteilte, man dadurch Gleichheit in Vermögensumständen bewirke, weil so viele Umstände bald zusammen treffen müssen, die den Unterschied von Reichen und Armen wiederum einführen würden, eben so bedenklich finde ich es, bey den Bauern eines Gutes, die bereits ihre Ländereyen haben, diese ihnen nach einem angenommenen Maß von groß und klein, zuzuschneiden, und sie dadurch des Gewinstes zu berauben, das ihnen — wenn ich es so nennen kann — das Schicksal zuwarf, so wie wir gewiß es für hart für uns finden würden, wenn günstige Umstände uns unsere Gutsgränzen vergrößern helfen, der Stat uns auffordern sollte, nach einem einmal getroffenen Anschlag unsers Gutes, diese Vergrößerung an unsern durch ungünstige Umstände gelittenen Nachbar heraus zu geben, oder höher uns schätzen zu lassen. Uebrigens merke ich nur noch an, daß bey meinen Voraussetzungen auf den 5ten Punkt, den Gehorch des Bauern betreffend, nicht mehr erforderlich wird, als nur die äußern Gränzen eines jeden Bauerlandes zu ordnen.

12) Ueber die getroffene Bestimmung der Einrichtung von Bauergerichten für die Streitigkeiten der Bauer unter sich, bin ich völlig der Meynung des hieselbst versammelten Adels.

13) Das Sprengen eines Gefindes, selbst wenn ehemalige Vernachlässigung in der Bewirtschaftung eine nachtheilige Beschränkung der Hofesfelder verursacht, ist nach meiner Ueberzeugung hart und schädlich. Hart, daß ich das, was der Bauer, dessen Persönlichkeit in dem Lande mir zugeschrieben ist, angebauet hat, mir zueignen, weil ich es ihm bezahlen will, und sein Wille bey seiner Geisteseingeschränktheit und körperlichen Abhängigkeit nie frey dabey seyn kann. Schädlich, weil es den Mut zum Anbau des Erdbodens benimmt, und dadurch dem Gutsherrn schlechte und verzweifelnde Bauerlandwirte giebt. Ich mag hier nicht die Untersuchung verfolgen, weil mein Gefühl mich leicht zu unbeabsichtigte mich niederschlagenden Folgerungen führen könnte. Ich glaube aber, daß ein Gutsherr, der eine Vergrößerung seiner Felder bedarf, leicht in den gewiß sonst nirgend mangelnden Weiten seiner Hofsländereyen, Derter finden wird, die ihm diesen Wunsch gewähren, wenn gleich nicht für das Auge so anziehend, doch für den Fleiß desto aufmunternder. Und gesetzt, auch dieses wäre nicht der Fall, so würden bey einer so großen Volksmenge, die doch nur der Grund eines solchen Mangels seyn könnte, durch die Anwendung meines Grundsatzes, die Menschen auf Obrol zu setzen, wenn ihm die körperlichen Dienste nicht nützen könnten, leicht die Einkünfte sich erhöhen lassen.

14) Was die Bestrafungen der leichten Vergehungen des Bauern gegen den Gutsherrn anbetrifft, so glaube ich, daß es rechtlich wäre, um nicht Richter in seiner eigenen Sache zu seyn, dergleichen Entscheidungen dem Bauergerichte zu überlassen. Erfahrungen müssen uns schon überzeugt haben,

ben, daß der Bauer selbst seinem ihm werthen Mitbruder, keine Wohnung verstattet, wenn derselbe strafbar ist. Der Herr würde nun hiebey, bey zu großer Strenge das wolthätige Recht der Milderung und Verzeihung heben.

15) Ueber die Art der Gefangensetzung eines Bauern bin ich mit dem jetzt versammelten Adel einig.

Auf den 16. 17. 18. 19. 20. 21. und 22sten Punkt stimme ich gleichfalls falls bey, und wünsche nur, daß es der weisesten Gesetzgeberin Europas gefallen möge, wegen der besondern Verhältnisse des liefländischen Herrn und Bauers, eine besondere Behörde zu errichten, die weder dem Herrn noch dem Bauer Mißtrauen erwecken.

23) Auf gleiche Weise gebe ich meinen wärmsten Beyfall, der wahrhaft edeln Verleugnung, die Lieflands Adel, zu dem ich mich zu zählen so glücklich bin, hierin für sich selbst so beyspielsvoll gegeben hat.

Dieses, meine geliebten Freunde und Mitbrüder, ist hier meine Stimme. Nemen Sie sie mit dem Wolwollen, mit welchem ich an Sie, an mein Vaterland, an Menschen hange, auf. Wenn ich gleich dadurch in vielem Betracht, nicht mit ihrer allgemeinen Denkart übereinstimme, so kann ich doch nicht anders, als selbst die von Ihnen jetzt gefassten Beschlüsse in dieser wichtigen uns heiligen Sache, — da wir die Sprecher der uns anvertrauten Zöglinge der Menschheit sind — eren, als unleugbare Denkmale des besten Willens, und da ich mich selbst nicht als Richter hier, ohne Anmaßung aufwerfen kann, einer vielleicht reifern Erfahrung, nach der ich zu streben bemüht seyn werde.

G. J. v. Buddenbrock,
Erbbesitzer des Gutes Essenhof.

N a c h t r a g.

1) Um das Verhältniß des Bauernknechtes gegen den Bauernwirth, das gleichfalls meinem angenommenen Satze gemäß, bloß den Gebrauch der körperlichen Kräfte betrifft, zu bestimmen, würde festzusetzen seyn, daß jeder beweibte Knecht, außer seinen dem Hofe zu leistenden Tagen, dem Gesindeswirth 1 Tag zu Pferde, oder zwey zu Fuß wöchentlich, so wie das Knechtsweib im Jare 26 Tage dem Gesindeswirth Gehorch leisten müßte. Dagegen muß der Gesindeswirth einem solchen Knechte mit seinem Weibe, 2 Löße Ausfaat Winterkorns, und 2 Löße Ausfaat Sommerkorns in den Gesindesländerereyen verstatten, und für ein Pferd das Heu im Winter, und die Weide im Sommer reichen. Die unbeweibten Knechte, die Wittwen und Mägde im Gesinde aber, sind mit allen ihren Kräften gänzlich zum Dienste für den Gesindeswirth verpflichtet, der sie als seine Hausfamilie betrachtet, ernähret und bekleidet.

2) Die

- 2) Die sogenannten Kostreiber können nach meinem Grundsatz der Dienstpflicht des Bauern gar nicht auf einem Gute sich antreffen lassen, sondern gehorchen gleich den andern Menschen.
- 3) Die Gebietsbeutler dürften bey der für jedes Gut pflichtmäßigen Armenverpflegung, wozu leider noch zweckmäßige Anstalten fehlen, gar nicht lästig werden.
- 4) Um vorzubeugen, daß nicht Arrendatorn oder andern Pachtergattungen, Zehnter, Disponenten von Gütern, wenn selbige gleich nicht Edelleute sind, die den Gutsbesitzern erteilten Vorschriften in Behandlung der Bauern verletzen, würde es notwendig seyn, jedem Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zur Pflicht zu machen, sein Gut keinem der gedachten Leute abgeben zu dürfen, wenn dieser nicht vorher hinlängliche Sicherheit zum Ersatz des etwa den Bauern zuzufügenden Schadens und Mißhandels, gerichtlich geleistet hat.

G. J. v. Buddenbrock,
Erbbesitzer des Gutes Essenhof.

8) Antrag Sr. Excellenz des Herrn Generallieutenant und Ritters
von Günzel, in Betreff der Knechte.

Da auf die Aufforderung in Ansehung der Knechte und ihrer Familien etwas zu bestimmen, Niemand seine Gedanken eröffnet, so neme ich mir die Freyheit, die meinigen vorzutragen:

- 1) Ein jeder Wirts- oder Bauernsohn von 17 bis 60 Jar, ist qualificirt zum Knecht, es müßte denn gänzliche Entkräftung oder Verstümmelung ihn eher davon ausschließen.
- 2) Ein Knecht wird nicht aus einem Gesinde nach dem andern verlegt, one die Notwendigkeit durch die Bauerrichter bestimmen zu lassen, und one des Herrn Bestätigung darüber.
- 3) Ein Blinder, Lamer und Verstümmelter, wird nicht in die Zahl der Knechte in den Gesinden angesetzt, sondern es wird ihm erlaubt, eine Art von Handwerk und Gewerbe zu erlernen, um sein Brod zu verdienen. Die gänzlich Untüchtigen sind unter die Zahl der Kirchenarmen aufzunehmen, oder ihnen Brodt zu reichen aus dem Erwerb des Kornbats und Rappen.
- 4) Die Wittwen der Knechte werden nicht aus den Gesinden verdrängt, in welchem ihre Männer gestorben, sondern bleiben ohngestört mit ihren unmündigen Kindern, und verdienen ihr Unterkommen und Nahrung mit weiblichen Arbeiten dem Wirten zum Besten. Die unmündigen Kinder werden im Nothfall vom Herrn mit Brodt bis in ihr 8tes Jar unterstützt, alsdenn aber zu Hüter abgegeben.

- 5) Gleichfalls werden die von der Arbeit wegen Alter und Verstümmelung ausgeschlossenen Knechte, weiter zu keiner Arbeit gebraucht, außer zu für ihren Gesundheitszustand leichten Arbeiten, als zum Exempel in den Gärten auf Hofes Brod, und finden gleichfalls ihr Unterkommen in den Gesindern, wo sie gedient, erhalten auch, wenn sie unmündige Kinder haben, Brodtunterstützungen vom Herrn.

Carl von Günzel.

Anrede des Herrn Gouvernements-Marschalls Obristen und Ritters von Sivers bey Endigung des Landtags.

Mit innigster Rührung zolle ich Ihnen, vereerte Mitbrüder den wärmsten Dank für die herrlichen und menschenfreundlichen Einrichtungen, die Sie zum Wol so vieler Tausende bestimmten, und in Ausübung bringen lassen wollen. Noch festlicher wird uns dieser Tag, an dem Sie das schöne Opfer der Menschheit brachten, und der zugleich der Krönungsfesttag unserer großen und milden Beherrscherin war, für die Zukunft seyn, wenn diese Einrichtungen Gesezeskraft erhalten haben. Gewiß wird die nächste Revision uns überzeugen, daß festes Eigentum, gemessene Pflichten und strenge Gerechtigkeit das wirksamste Mittel zur Bevölkerung eines schwach bevölkerten Stats ist, und dadurch allein nur allgemeiner Wohlstand verbreitet werden kann, und dann werden selbst diejenigen, die jetzt so manches Bedenken äußerten, die Beschlüsse dieses Tages vereeren, und segnen. Dank sage ich Ihnen, vereerte Mitbrüder, zugleich für den Beweis ihrer Zufriedenheit, den die Rechtfertigung meines Benemens gegen unsern Herrn Generalgouverneur in so vielen gütevollen Ausdrücken, die nur Großmut und edles Gefühl in die Feder dictirten, so reichlich enthält. Mit den wärmsten Wünschen für Ihr immerwährendes Wol mit einem von Dank durchdrungenen Herzen, empfele ich mich der Fortdauer Ihres Wohlwollens und Ihrer mir unschätzbaren Gewogenheit, und wünsche Ihnen insgesamt die glücklichste Reise, und innige Zufriedenheit im Zirkel der Ihrigen.

Prodt. im Boffmarschen Niederlandgerichte den
21ten October 1796 zu Kanzen.

W a f f e n b u c h

für

die Güter

Kanzen und Schillingshof.

— — — — —

Wenn ich bereits auf dem am 15ten September eröffneten Landtag declarirte, daß ich alles, was auf diesem Landtage am 22sten September zur Verbesserung des Zustandes unserer Bauern beschlossen wurde, mit innigster Freude und dem lebhaftesten Dank für den versammelten Adel, als Erbbesitzer der Güter Ranzen und Schillingshof, angenommen; diesermwegen auch ein auf die in diesem Landtag festgesetzten Grundsätze ruhendes Wappenbuch im Ritterschafts-Archiv niederlegte, welches, nachdem es auf ausdrückliches Verlangen der Versammlung vorgetragen werden müssen, und den Beyfall Einer Edlen Ritterschaft erhalten, laut Beschluß vom 25sten September den nächst zu haltenden Kreisversammlungen mitgeteilt werden soll: ich auch überzeugt bin, daß eine baldige genaue Ausführung der wohlthätigen Beschlüsse, unsern Absichten entsprechen, den Zustand dieser uns so nützlichen Menschenklasse verbessern, auf immerwährende Zeiten sichern, und zur Bevölkering der Provinz vieles beitragen wird, so habe ich im Beysein des Herren Pastor Guleke mit meiner zu diesem Endzweck zu mir im Hofe eingeladenen Bauerschaft folgende Einrichtung verabredet, und nachdem sie die einmütige Zustimmung sämtlichen Wirte und Knechte erhalten, sie zu einer unabänderlichen Richtschnur festgesetzt; dahero ich dann diese Urkunde unterschrieben, besiegelt, und nachdem die getroffene Einrichtung nochmals der ganzen Bauerschaft durch ein Wolmarisches Niederlandgerichte bekannt gemacht, und daß solches geschehen, beglaubigt worden, zur Aufbewahrung ins Ritterschaftsarchiv übergeben wollen.

Einrichtung für die Güter Ranzen und Schillingshof.

- 1) Von nun an soll kein Ranzen- und Schillingshoffscher Bauer anders als mit seinem Lande verkauft, verschenkt, oder vertauscht werden können.
- 2) Sollte aber ein Bauer dieser Güter entlaufen gewesen seyn, oder durch Diebstal und andere grobe Laster dem Gebiete sich anstößig gemacht haben, so soll er, wenn er von dreyzen von der Bauerschaft selbst zu erwählende Wirten, die Wahrheit den Verkauf desselben bestimmt, und der Kirchenvorsteher und Prediger des Kirchspiels es attestiret haben, dennoch verkauft werden können, das Geld aber nie dem Herrn, sondern dem Fond für Unglücksfälle, deren weiter unten gedacht werden wird, anheim fallen.
- 3) Da diese Güter bereits speciel übermessen, eingeteilt, und die Hof- und Hofläger-Länderen, von den Bauerländern abgeteilt worden, so soll von nun an nie eine Hoflage von Bauerländern angelegt, oder die Bauerfelder, in die Hof- oder Hoflagfelder eingezogen werden können, sondern jedem Wirt, das Land, welches ihm zugemessen worden, gegen Erlegung der in diesem Wappenbuche verzeichneten Abgaben, und Leistung des einstimmig festgesetzten Gehorchs, den der folgende Punkt genau bestimmt, dergestalt zum Eigentum übergeben werden, daß er nur wegen Schulden aus-

gefest werden, und sein Land verlieren könne; daher denn festgesetzt wird, daß wenn die Schulden eines halb Häkners zwey und dreyßig Rtlr. als wofür sein Land ihm angeschlagen ist, betragen, er nur die Disposition seiner Wirtschaft verlieren kann; sind seine Schulden aber über vier und sechzig Rtlr. Alb., so soll es dem Herrn frey stehen, ihn auszusetzen, und das Gefinde anderweitig zu vergeben.

- 4) Da jedem halb Häkner, der nach dem schwedischen Anschlag seiner Arbeit und Gerechtigkeit für 22 Rtlr. 45 Gr. Land haben sollte, bey der neuen Einteilung für zwey und dreyßig Rtlr. Land, und ein ansehnliches an Heuschläge mer, als er nach dem Revisionsmaasstaabe haben sollte, zugemessen und eingewiesen worden, so sind auch nach diesem Verhältnisse die Gerechtigkeitsabgaben bestimmt, und die Fronleistungen folgendermaßen festgesetzt, a) jeder halb Häkner gibt das Jar durch einen Arbeiter zu Pferde, und einen Arbeiter zu Fuß; von George bis Michaelis aber noch einen Hülfsarbeiter zu Fusse oder sogenannten Otterneff. b) zum Einpflügen der Sommer- und Winterfaat jedesmal einen Hülfsarbeiter zu Pferde auf einer Woche, zur Mistfur 2 Hülfsarbeiter zu Pferde, auf drey Wochen; zum Flachsbrauken einen Hülfsarbeiter zu Fuß auf einer Woche, und zum Dreschen auf den Hofslägern wöchentlich einen Menschen auf zwey Tage, im Hofe aber wird mit Fußarbeiter am Tage gedroschen, und fällt das Nachdreschen ganz weg. c) zum Einärndten erhält er nie mer als zeh Loof-Stellen, jede Loof-Stelle zu zentaufend schwedische quadrat Flächeninhalt Ellen berechnet, in jeder Lotte, und ein sechstel Loof Ausfaat an Leinsaat zum Flachsbrauken. d) an Baumaterialien führt er jährlich sechs vierfadige Balken, drey Faden Feldsteine, und ein drittelfaden Kalksteine an: ein sechsfadiger Balken wird für zwey, ein sieben Faden drey Fuß langer aber für drey vierfadige Balken gerechnet. e) von Hofslachs-Hede oder Wollen läßt er für den Hof acht Pfund flächjen, und zeh Pfund heiden oder wollen Garn spinnen. f) Von allen diesen für den halb Häkner bestimmten Arbeiten und Hülfsleistungen, leistet der Birtler die Hälfte, der Achtler aber den vierten Teil. g) Furen nach Riga, Pernau oder Dorpat, von denen die letzteren Städte näher als Riga belegen, giebt der halb Häkner jährlich sechs, der Birtler vier, der Achtler zwey. Alle Furen für die hohe Krone mit der Station, der Postirungsfourage, Holz und Schüsse, so wie auch Postirungs, Kirchen, Pastorats und Schulbauten, werden durch die Rechtsfinder und Kirchenvormünder nach Größe der Gesinder so wie der Begebau gleichmäßig verteilt. Dahingegen fallen von nun an alle Hülfsarbeiten, die die Bauerschaft bis hiezu geleistet, als Malen des Branteweinkorns, Heuschläge reinigen, Holz ausschauen, Korbenwochen, Hülfsstage beym bauen, und Branteweinsbrennen gänzlich weg, und muß alles dieses nunmero durch die Pferde und Fußarbeiter und durch Otterneffs bestritten werden.

- 5) Sollen die Arbeiter und Otterneken, sich nie anders als Montags um zehn Uhr Vormittags zur Arbeit im Hofe einfinden dürfen, und müssen jedesmal Sonabend Nachmittags um sechs Uhr entlassen werden, ausgenommen vier Arbeiter und diejenigen Mägde, die beym Vieh angestellt worden, welche erst Montag, wenn die Arbeiter angekommen, abgelöst, und entlassen werden können.
- 6) Um Eintracht und Fleiß in die Gesinder zu erhalten, und den Zustand der Knechte zu verbessern, sind die Wirten verpflichtet, mit ihren Knechten, deren Weibern und Kindern von nun an, bey einem Tisch, des Wirten Brodt und Zukost zu essen. Dieserwegen wird der Verbot des Röddungschlagens aufgehoben, und jedem halb Heibner zugestanden, jährlich ein halb Loof, jedem Wirtler ein drittel Loof, und jedem verheyrateten Knecht ein drittel Loof Roggen, oder Gerste in frischer Röddung einzusäen, und drey Korn davon zu nemen. Zugleich wird jeder Wirt verpflichtet, jedem verheyratetem Knecht ein Stück im Hopfengarten, und zur Ausfaat eines drittel Loofs Leinsaat ein Stück im Felde, dem unverheyrateten Knecht aber Unterhalt, Kleidung, und Ausfaat zu ein sechstel Loof Leinsaat im Felde zu geben. Zu jeder Fur nach den angeführten Städten ist der Wirt verbunden, dem Knechte Unterhalt, zwey drittel Loof Haber, zwey drittel Loof Mel, und acht Gristen Heu, zu jeder Arbeits-Woche aber von Michaelis bis zum 20sten May ein drittel Loof Mel, und fünf Gristen Heu, so wie Unterhalt für den Arbeiter außerhalb dem Gesinde mit zu geben; dafür wird
- 7) jedem halb Hälkner von der bisher gezalten Gerechtigkeit ein Mtr. an Gelde, und drey Loof Roggen, dem Wirtler ein Mtr., ein Loof Roggen und ein halb Loof Gerste erlassen, auch übernimmt der Hof von nun an selbst zu zahlen, die Kopfsteuer, die Postknechtsgelder, Priester, Schulmeister und Organisten Geführ an Korn und Geld, so wie alle Geldzahlungen für Postirungs, Kirchen, Pastorats, Schulbau, dergestalt daß die Bauerschaft jetzt nichts zu zalen haben wird, als was in der hier unten vorkommenden Baakte aufgenommen worden: auch wird
- 8) die ganze gegenwärtige Schuld der sämtlichen Bauerschaft an baarem Gelde, Kornvorschuß, und Gerechtigkeitsabgaben, die theils durch einen zweyjährigen Mißwach, theils von einer zweyjährigen Vieh- und Pferdesuche entstanden, vergestalt zu sein, daß jeder Schuldner nur den fünften Teil seiner Schuld zu Entrichtung eines Fonds zur Unterstützung bey Unglücksfälle für die Bauerschaft zu entrichten hat.
- 9) Sichere ich hiedurch der ganzen Bauerschaft dieser Güter zu ihrer eigenen Konsumtion freyes malen auf den Hofsmülen, one Korn oder Geldzahlung immerwährend zu.
- 10) Sollen alle Bauern dieser Güter zur Erbauung neuer Wonhäuser, zu Defen und Schornsteine, onentgeltlich die Ziegel, und Dachpfannen von

den Hofsziegelhütten, so wie die Balken zu Dachstühlen aus den Hofswäldern erhalten.

- 11) Zur Salarirung eines Arztes für das Gebiet dieser Güter, soll aus den Revenien hundert Rtlr. jährlich gezalt, und ein Lazaret erbauet werden.
- 12) Da die weite Entfernung vieler Gesinder von zwey und mereren Meilen vom Hofe, es den Wirten unmöglich macht, ihren Arbeitern eine warme Zukost nachzusenden, so soll die seit vier Jaren getroffene Einrichtung, den Arbeitern alle Mittag eine warme Suppe kochen zu lassen, immerwährend verbleiben.
- 13) Um die Bauerschaft niemals dem drückenden Holzmangel auszusetzen, bleibt es bey dem Verbote des Holzverkaufs aus ihren Wäldern, und um derselben eine immerwährende nahe Holzsur zu sichern, soll nie auf dem Hofe Rodung geschlagen werden können.
- 14) Soll ein Magazin für die Bauerschaft von zwölf hundert Loof Roggen, sechs hundert Loof Gerste, tausend Loof Haber und zwey hundert Loof Buchwaizen zur Saat, angelegt, und durch einen jährlichen Beytrag in neun Jaren completirt, und immerwährend unterhalten werden. Statt eines sechstel Loofs soll nur ein achtel an Bat genommen, und diese Bat den alten Unvermögenden zur Unterstützung gereicht werden. Zu Vorstehern dieses Magazins und des Fonds für Verunglückte wält die Bauerschaft fünf Glieder, von denen jedesmal drey bey dem Empfange und eben so viel bey der Ausgabe gegenwärtig seyn müssen.
- 15) Zur Beylegung aller häuslichen Handel und Streitigkeiten zwischen der Bauerschaft selbst, wält das Gebiet fünf Schiedsrichter, drey aus den Wirten, und zwey aus den Knechten, von denen am Herrn appelliret werden kann.
- 16) Kein Mädchen dieser Güter bedarf von nun an eines Trauungsscheins vom Hofe, sondern nur die Einwilligung ihrer Aeltern, oder ihres Wirts, sie heyrate wohin sie wolle.
- 17) Der 22ste September, merkwürdig als Krönungstag der wolthätigsten Souveraine, war es, an welchem Eine Edle Ritterschaft so viele für die Bauerschaft Lieflands Segen bringende Beschlüsse faßte. Dieser Tag sey also auch für diese Güter ein Tag der Freude auf immerwährender Zeiten; er sey der allgemeine Versammlungstag, an dem die Schiedsrichter und die Vorsteher des Magazins erwält, und an welchem die ganze Bauerschaft, jedoch mit Auschluss derjenigen, die für Diebereyen gestraft worden, zum frohen Fest und Schmauß, im Hofe eingeladen werden sollen.
- 18) Damit diese Einrichtung fest und immerwährend bleibe, auch jeder Bauer wissen könne, was der Hof von ihm zu fordern berechtiget, er aber zu leisten verbunden ist, soll jeder Wirt ein in lettischer Sprache gedrucktes Buch von dieser Einrichtung, seinen Abgaben und Gehorchleistungen erhalten, und eine Karte von seinen Ländereyen. Auch muß er ein Buch bekommen, in welchem der Abtrag seiner Abgaben, Gehorchleistungen und etwaniger Vorschüsse eingetragen werden müssen; und ist kein Wirt verbunden, eine Schuld zu bezahlen, die nicht in seinem Buche angeschrieben steht. Ranzien, den 6ten October 1796.

Gesamtzahl.	Arbeitsamen Menschen von 15 bis 60 Jar.		Arbeiter.		Oetternacks Wochen.	Namen der Gesinde.	Mtr. Alb.	Loof				Hiespfund.		
	männliche	weibliche	zu Pferde.	zu Fuß.				Moggen.	Gerste.	Haber.	Glachs.	Hampf.	Hopfen.	
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47	5 5 3 4 5 5 5 3 5 5 5 2 5 5 5 5 5 2 5 6 3 5 1 5 3 5													

[illegible]

Hafenzahl.	Arbeitsame Menschen von 15 bis 60 Jar.		Arbeiter.	Osternachs-Weeken.	Namen der Gefinde.	Loof				Liespfund.			
	männliche	weibliche				zu Pferde.	zu Fuß.	Metz. Alb.	Woggen.	Gerste.	Haber.	Glads.	Hanfl.
203 ¹⁵ ₁₆	197	197	39 ¹ ₄	39 ³ ₄	887	Transport.	162	112	357	323	120 ¹ ₂	41 ¹ ₂	41 ¹ ₂
1	5	5	1	1	22	48. Zimbe.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	49. Wage.	4	5	9	8	3	1	1
3	5	5	1	1	22	50. Wanbe.	4	5	9	8	3	1	1
4	5	5	1	1	22	51. Zählit.	4	5	9	8	3	1	1
5	6	5	1	1	22	52. Beppel.	4	5	9	8	3	1	1
6	2	2	=	=	=	Jaun Paigle.	2	2	2	3	=	=	=
22 ¹⁵ ₁₆	225	224	44 ¹ ₄	44 ³ ₄	97	Ueberhaupt.	84	39	404	366	35 ¹ ₂	46 ¹ ₂	46 ¹ ₂

1	5	5	1	1	22	1. Büsche.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	2. Dange.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	3. Dufan.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	4. Erken.	4	5	9	8	3	1	1
2	=	=	1	1	22	5. Gresne.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	6. Janke.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	7. Kefesep.	4	5	9	8	3	1	1
2	3	3	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	11	8. Lattan.	2	3	4	4	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
2	5	5	1	1	22	9. Solni.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	10. Paberg.	4	5	9	8	3	1	1
2	3	3	1	1 $\frac{1}{2}$	11	11. Penne.	2	3	4	4	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
2	5	5	1	1	22	12. Pipe.	4	5	9	8	3	1	1
2	3	3	1	1 $\frac{1}{2}$	11	13. Springe.	2	3	4	4	3	1	1
2	3	3	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	11	14. Sproge.	1	2	2	2	1	1 $\frac{1}{2}$	1
2	2	2	1	1	22	15. Stehne.	4	5	9	8	3	1	1
2	6	5	1	1	22	16. Susche.	4	5	9	8	3	1	1
2	5	5	1	1	22	17. Walge.	2	3	4	4	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
2	4	3	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	11	18. Wische.	2	3	4	4	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$
2	3	3	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	11								

Stück.							Anmerkungen.
Wörling.	Gänse.	Hüner.	Eier.	Säcke.	Wiesstrick.	Guder Hen.	
46	94	94	840	47	188	127	Ist frey gelassen u. sein Land ihm geschenkt worden, dahero zahlt er nur die Kronsz: Dnera.
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
=	=	=	=	=	=	=	
51	104	104	940	52	208	142	

Kirchspiel belegenen privaten Gutes Schillingshof.

1	2	2	20	1	4	3	Ist unbesezt.
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	10	1	4	2	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	10	1	4	2	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	10	1	4	1	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	20	1	4	3	
1	2	2	10	1	4	2	
1	2	2	10	1	4	2	
18	36	36	310	18	72	48	

Ranzen, 1796 den 6. Oct.

(L.S.) Friedrich Sivers.

der Ranzen- und Schillingshoffischen Bauerschaft seinem ganzen Inhalte nach wird desmittelft amtspflichtig attestiret, Ranzen, den 21sten October 1796.

Sekretaire J. S. Kirstein.

